clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 125/16

Datum: 14. Oktober 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1, 4 und 5: Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

2 und 3: Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

6: Geänderte Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Einführung weiterer Währungen für GC Pooling® Select Invest (CHF, GBP und USD);
2. Give-up von Agent-Konten zu Market Maker-Konten;
3. Klarstellung: Basis-Clearing-Mitglieder von den Rabattprogrammen für OTC IRS-Clearing-Entgelte ausgenommen;
4. Neue Klausel zur Finalität der Abwicklung;
5. Automatische Umwandlung von Flexiblen Kontrakten in Kontrakte handelbar an den Eurex-Börsen;
6. Technische Migration der Trade Entry Services nach T7 und
7. Aussetzung der Late Entry Fee.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, des Preisverzeichnisses und der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen unter Punkt 1 treten am **1. November 2016** in Kraft.

Die Änderungen unter den Punkten 2, 3 und 4 treten am **7. November 2016** in Kraft.

Die Änderungen unter den Punkten 5, 6 und 7 treten am **21. November 2016** in Kraft.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Einführung weiterer Währungen für GC Pooling® Select Invest (CHF, GBP und USD);
2. Give-up von Agent-Konten zu Market Maker-Konten;
3. Klarstellung: Basis-Clearing-Mitglieder von den Rabattprogrammen für OTC IRS-Clearing-Entgelte ausgenommen;
4. Neue Klausel zur Finalität der Abwicklung;
5. Automatische Umwandlung von Flexiblen Kontrakten in Kontrakte handelbar an den Eurex-Börsen;
6. Technische Migration der Trade Entry Services nach T7 und
7. Aussetzung der Late Entry Fee.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) und der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen), wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen unter Punkt 1 treten am 1. November 2016 in Kraft.

Die Änderungen unter den Punkten 2, 3 und 4 treten am 7. November 2016 in Kraft.

Die Änderungen unter den Punkten 5, 6 und 7 treten am 21. November 2016 in Kraft.

1. Einführung weiterer Währungen für GC Pooling® Select Invest (CHF, GBP und USD)

Eurex Clearing, Eurex Repo und Clearstream Banking führen zusätzlich zum Euro die Währungen Schweizer Franken (CHF), Britisches Pfund (GBP) und US-Dollar (USD), als Handelswährungen für GC Pooling® Select Invest, dem GC Pooling®-Marktsegment für Unternehmenskunden, die Barmittel investieren möchten, ein.

Die Erweiterung der Währungen erlaubt es Treasury-Managern, unseren bewährten und liquiden GC Pooling®-Markt für besicherte Geldanlagen in den wichtigsten Reservewährungen zu nutzen. Mit der Erweiterung der Währungen für GC Pooling® Select Invest harmonisieren wir auch die verfügbaren Währungen in GC Pooling® und Select Finance.

Die neuen Währungen sind für den Handel in allen GC Pooling®-Baskets zugelassen. In einem ersten Schritt wird Overnight Trading nur in US-Dollar möglich sein. Die Abwicklung von Transaktionen in einer anderen Währung als Euro findet in Geschäftsbankgeld über mehrwährungsfähige Konten bei Clearstream Banking statt.

Eurex Clearing akzeptiert das Geschäft für das Clearing, wenn der Investor der Gelder für das Geschäft vorab am Abwicklungsdatum des Front-Leg, mit dem das Repo-Geschäft eröffnet wird, Guthaben bis zum Annahmeschluss für Vorab-Disponierungen hinterlegt. Die folgende Tabelle zeigt alle wichtigen Handels- und Abwicklungszeiten für GC Pooling® Select Invest (alle Zeiten MEZ):

Currency	Non-Overnight Trading	Overnight Trading	Funding Cutoff on Settlement Date of the Opening Leg**	Target Settlement Time Opening Leg	Target Settlement Time Closing Leg	Unfreeze of Cash for optional withdrawals***
EUR	07:30 - 18:00	07:30 - 14:00	15:00	30 minutes after novation / 7:30 earliest	Clearstream SDS1 Batch	14:30 - 16:00
USD	07:30 - 18:00	07:30 - 16:30*	17:00	30 minutes after novation / 15:00 earliest	15:00	16:30 - 17:30
GBP	07:30 - 18:00	-	11:30	30 minutes after novation / 7:30 earliest	11:30	11:30 - 12:45
CHF	07:30 - 18:00	-	11:30	30 minutes after novation / 7:30 earliest	11:30	11:30 - 12:45

* 15:00 Uhr für den GC Pooling® Equity Basket

** Spätere Disponierung würde das Geschäft für die Novation/Annahme am selben Tag ausschließen.

*** In Abhängigkeit von den noch nicht abgewickelten Geschäften werden Kontostände in Euro für Clearstream Banking Frankfurt (CBF)-Kunden automatisch um 15:30 Uhr an die Korrespondenzbank übertragen.

Investoren, die an GC Pooling® Select Invest teilnehmen möchten, werden gebeten, mit einem Eurex Repo Sales & Relationship Manager per E-Mail an sales@eurexrepo.com Kontakt aufzunehmen. Weitere Kontaktinformationen können Sie auf der Eurex Repo-Website www.eurexrepo.com unter dem folgenden Link abrufen:

Contact us > Contacts

Zur Einführung zusätzlicher Währungen für Barmittel in GC Pooling® Select Invest sind keine Anpassungen der Bestimmungen in den Regelwerken erforderlich.

2. Give-up von Agent-Konten zu Market Maker-Konten

2.1 Derzeitiges Verfahren bei Give-ups von Agent-Konten zu Market Maker-Konten

Mit Eurex Clearing C7 können Give-ups auf Kundenkonten (Agent-Konten) und Eigenkonten (Proprietary-Konten) geleitet werden. Take-ups von Market-Maker-Konten sind nicht erlaubt.

2.2 Neues Verfahren bei Give-ups von Agent-Konten zu Market Maker-Konten

Ab dem 7. November 2016 können Give-ups von Agent-Konten auch von Market-Maker-Konten aufgenommen werden (Take-up). Mit dieser neuen Funktion wird das Straight-Through-Processing weiter verbessert.

Bitte beachten Sie, dass das Give-up von Agent-Konten zu Market Maker-Konten ohne Änderung von weiteren Funktionen der Market Maker-Konten ermöglicht wird (z. B. sind Give-ups von M-Konten oder Übertragungen von Transaktionskonten auf M-Konten weiterhin nicht erlaubt). Take-ups in Market-Maker-Konten werden nicht für die Berechnung von Rabatten oder reduzierten Entgelten berücksichtigt.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in den Anhängen 1 und 2 dargestellt:

- Kapitel 2 Abschnitt 1 Ziffern 1.3.3 und 1.4 der Clearing-Bedingungen
- Ziffern 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 des Preisverzeichnisses

3. Klarstellung: Basis-Clearing-Mitglieder von den Rabattprogrammen für OTC IRS-Clearing-Entgelte ausgenommen

Das Preisverzeichnis wird angepasst, um zu verdeutlichen, dass Basis-Clearing-Mitglieder (BCMs) von den Rabattprogrammen für das Entgelt für das Clearing von OTC Interest Rate-Derivaten ausgenommen sind.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 3 dargestellt:

- Ziffern 10.1 und 10.4 des Preisverzeichnisses

4. Neue Klausel zur Finalität der Abwicklung

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System im Sinne von §§ 1 Abs. 16, 24b KWG sowie Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsrichtlinie). Das System ist der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Abs. 16 S. 1 Kreditwesengesetz (KWG) gemeldet worden.

Zur weiteren Klarstellung des Zeitpunktes der Eingabe und des Zeitpunktes der Unwiderruflichkeit von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen fügt die Eurex Clearing AG die als Anlage 4 beigefügte Klausel in die Clearing-Bedingungen ein.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 4 dargestellt:

- Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.2.9 der Clearing-Bedingungen

5. Automatische Umwandlung von Flexiblen Kontrakten in Kontrakte handelbar an den Eurex-Börsen

6.1 Derzeitiges Verfahren für Umwandlungen von Flexiblen Kontrakten

Sofern die Kontraktspezifikationen der Flexiblen Kontrakte den Spezifikationen der jeweiligen Kontrakte entsprechen, die an den Eurex-Börsen handelbar sind, kann ein Mitglied die Umwandlung des Flexiblen Kontrakts beantragen. Alle beteiligten Parteien müssen der Umwandlung in den Kontrakt handelbar an den Eurex-Börsen zustimmen.

6.2 Neues Verfahren für Umwandlungen von Flexiblen Kontrakten

Ab dem 21. November 2016 wird eine automatische Umwandlung stattfinden, wenn die Kontrakt-spezifikationen der Flexiblen Kontrakte den Spezifikationen der jeweiligen Kontrakte entsprechen, die an den Eurex-Börsen handelbar sind. Die Zustimmung der beteiligten Parteien ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass die automatische Umwandlung auch dann stattfindet, wenn die Kontrakt-spezifikationen von zwei oder mehr Flexiblen Kontrakten identisch werden. Dies kann im Zusammenhang mit der Pflege von Feiertagen oder einer Kapitalmaßnahme vorkommen. Eine ausführliche funktionale Beschreibung der Umwandlung von Flexiblen Kontrakten in Standardkontrakte und Flexiblen Kontrakten in Flexible Kontrakte kann dem Dokument „Derivatives Clearing Functional Reference“ (nur in Englisch) entnommen werden, das auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen bereitsteht:

Technology > Eurex Clearing's C7 > System documentation > Release 3.1

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 5 dargestellt:

- Kapitel 2 Abschnitt 4 Ziffer 4.1.3 der Clearing-Bedingungen

6. Technische Migration der Trade Entry Services nach T7

Mit Wirkung zum 21. November 2016, mit Eurex T7 Release 4.0, werden die Trade Entry Services für Off-Book-Geschäfte vom Eurex Classic-System nach T7 migriert.

Grundsätzlich bringt die technische Migration die folgenden Änderungen mit sich:

- Verbindung der Funktionalitäten für börslichen und außerbörslichen Handel in Instrumenten mit mehreren „Legs“ (z. B. nicht standardisierte Optionsstrategien).
- Der Trade Entry Service für Flexible Futures und Flexible Optionen wird in den Block Trade Entry Service integriert. Das heißt, dass die Flexiblen Futures und Flexiblen Optionen in den Block Trade Entry Service eingegeben werden.

- Der Multilateral Trade Entry Service wird als Block Trades für multilaterale Transaktionen von Mitgliedern oder Drittinformationsanbietern kategorisiert und ist damit auch ein Teilbereich des Block Trade Entry Service.
- In T7 kann sowohl der Käufer als auch der Verkäufer eine Geschäftseingabe (Trade Entry) initiieren.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) wie in Anhang 6 dargestellt angepasst.

7. Aussetzung der Late Entry Fee

Nach Einführung des ersten Modells der TES Late Entry Fee im Februar 2015 wird das Zielmodell am 21. November 2016 eingeführt. Damit ist der zweistufige Ansatz umgesetzt.

Es ist uns bewusst, dass dies für die Mitglieder eine wesentliche Prozessänderung bedeutet.

In Anbetracht dessen werden wir die Entgelte für die TES Late Entry Fee mit der Einführung von T7 Release 4.0 bis auf Weiteres aussetzen.

Zum Einführungsdatum 21. November 2016 wird die Vollversion des aktualisierten Dokuments “Eurex Exchange’s T7 – Functional Reference” (nur in Englisch) auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen verfügbar sein:

Technology > Eurex Exchange’s T7 > System documentation > Release 4.0

Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen wird jeweils zu ihrem Inkrafttreten am 1. November 2016, am 7. November 2016 und am 21. November 2016 auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen.

Die Vollversion des geänderten Preisverzeichnisses wird zu ihrem Inkrafttreten am 21. November 2016 auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link veröffentlicht:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Group Client Services & Administration unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

14. Oktober 2016

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 07.11.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.3 Interne Konten

[…]

1.3.3 Transaktions- und Positionsübertragungen

(1) Übertragungen von Transaktionen ~~oder Positionen~~ zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von ~~oder auf~~ Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Übertragungen von Positionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.

[…]

(4) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden-, ~~oder~~ Eigen- oder Market-Maker-K~~k~~onten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

[…]

[…]

[…]

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 – zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen eines Giveup-Trades von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden-, ~~konten und~~ Eigen- oder Market-Maker-K~~k~~onten übertragen wurden.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

[…]

3.2 Rabatte

3.2.1 Market-Making-Rabatte für Produkte ohne Market Making in Optionsstrategien

(1) Bei Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen w~~i~~erden monatlich Rabatte auf die ~~ein Teil der~~ gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.7 zu ~~ge~~leistend~~t~~en Kontraktentgelte für Transaktionen, die zutreffend auf M-Positionsk~~K~~onten gebucht wurden, ~~erstattet~~gewährt.

(2) Es werden keine Rabatte gemäß Paragraph (1) für Transaktionen gewährt:

a. Welche auf M-Positionskonten gebucht und anschließend auf A- oder P-Positionskonten des gleichen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden transferiert werden.

b. Welche von einem anderen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden aufgenommen werden (Take-up) soweit nicht in Paragraph (3) ausgenommen.

(3) Ausgenommen von Paragraph (2) sind aufgenommene Transaktionen in Produkten, die den Optionen auf Zinsfutures zugeordnet sind, wenn diese Transaktionen auf P-Positionskonten des Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden aufgenommen und eine entsprechende Position anschließend auf die zugehörigen M-Positionskonten transferiert wird.

(4) Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt, wobei für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien Ziffer 3.2.2 zu beachten ist:

Produktgruppe	**RMM und PMM Programm**		**AMM Programm**	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
[…]				

[…]

3.2.2 Market Making-Rabatte für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien

(1) Für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien we~~i~~rden bei Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen monatlich Rabatte auf die~~ein Teil der~~ gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.7 zu ~~ge~~leistend~~t~~en Kontraktentgelte für Transaktionen, die zutreffend auf M-PositionskK~~K~~onten gebucht wurden, ~~erstattet~~gewährt.

(2) Es werden keine Rabatte gemäß Paragraph (1) für Transaktionen gewährt:

a. Welche auf M-Positionskonten gebucht und anschließend auf A- oder P-Positionskonten des gleichen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden transferiert werden.

b. Welche von einem anderen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden aufgenommen werden (Take-up) soweit nicht in Paragraph (3) ausgenommen.

(3) Ausgenommen von Paragraph (2) sind aufgenommene Transaktionen in Produkten, die den Optionen auf Zinsfutures zugeordnet sind, wenn diese Transaktionen auf P-Positionskonten des Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden aufgenommen und eine entsprechende Position anschließend auf die zugehörigen M-Positionskonten transferiert wird.

(4) Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt:

Produktgruppe	**PMM Programm**		**AMM Programm**	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
[…]				

(5) Für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien w~~i~~erden bei Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen und zusätzlicher Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen in Optionsstrategien monatlich Rabatte auf die~~ein Teil der~~ gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.7 zu ~~ge~~leistend~~t~~en Kontraktentgelte für Transaktionen, die zutreffend auf M-PositionskK~~K~~onten gebucht wurden, ~~erstattet~~gewährt. Ohne Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen finden die Rabatte für die veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen in Optionsstrategien keine Anwendung. Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt:

[…]

3.2.3 Volumen-Rabatte

(1) Auf zu leistende Transaktionsentgelte, die durch die Zusammenführung oder die Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss) im Sinne von Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 begründet wurden und die sich auf Geschäfte beziehen, die zutreffend auf Eigenpositionskonten (P-Konten) eines Clearing-Mitgliedes verbucht

wurden, gewährt die ECAG Rabatte nach dieser Ziffer, wenn innerhalb eines Kalendermonats die in Absatz 3 festgelegte anrechenbare Mindestzahl abgeschlossener Kontrakte (Transaktionsvolumen) je Produktgruppe erreicht oder überschritten wird.

Satz 1 gilt entsprechend für zu leistende Transaktionsentgelte, die durch die Zusammenführung oder die Erfassung von Derivate-Geschäften im Sinne von Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 begründet wurden und die sich auf Geschäfte beziehen, die zutreffend auf Eigenpositionskonten (P-Konten) eines Nicht-Clearing-Mitgliedes verbucht wurden.

Zur Ermittlung des nach dieser Ziffer zu berücksichtigenden Transaktionsvolumens wird bei Geschäften im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 die den in diesen Ziffern jeweils festgelegten Schwellenwert übersteigende Kontraktzahl gemäß der folgenden Formel berücksichtigt:

$$\sum Vol_{+} * P_{Red}/P_{S}$$

Dabei beschreibt Vol+ das den Schwellenwert übersteigende Geschäftsvolumen eines Geschäfts, PRed das „Reduzierte Entgelt“ und PS das „Standard-Entgelt“ gemäß Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2. Das den Schwellenwert übersteigende Geschäftsvolumen wird also nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des reduzierten Entgelts zum Standard-Entgelt entspricht.

~~Die Regelungen gemäß Satz 1 und Satz 2 finden keine Anwendung auf Geschäftsabschlüsse, die zunächst auf Eigenpositionskonten (P-Konten) erfasst und in der Folge auf ein Kundenkonto (A-Konto) eines Clearing-Mitgliedes oder eines Nicht-Clearing-Mitgliedes umgebucht werden.~~

(2) Transaktionsvolumen aus Geschäften im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2, das zutreffend auf M-Positionskonten (M-Konten) erfasst wurde, wird zu dem Transaktionsvolumen im Sinne von Absatz 1 addiert, wenn das betroffene Clearing-Mitglied für den Abschluss von Geschäften im Zusammenhang mit der Ausführung des Market-Making durch das Clearing-Mitglied oder eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder keine Rabatte auf hierfür zu leistende Transaktionsentgelte erhält.

(3) Bei der Ermittlung des Transaktionsvolumens wird kein Volumen berücksichtigt:

a. Welches durch eine Transaktionsübertragung zwischen P- oder M-Positionskonten und A-Positionskonten des gleichen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden bewegt wird.

b. Welches an ein anderes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder einen anderen Registrierten Kunden abgegeben (Give-up) oder von einem anderen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden aufgenommen (Take-up) wird.

(~~4~~3) Die ECAG gewährt Rabatte auf zu leistende Transaktionsentgelte im Sinne der Absätze 1 und 2, wenn solche Entgeltansprüche durch Geschäftsabschlüsse

innerhalb eines Kalendermonats entstanden sind und das nachfolgend festgelegte Mindesttransaktionsvolumen je Produktgruppe erreicht oder überschritten wurde. Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten und Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate werden bei der Ermittlung des Transaktionsvolumens für Aktienindex-Futures nicht berücksichtigt. Die Mindesttransaktionsvolumina für jede Produktgruppe ergeben sich aus der nachfolgenden Rabattstaffelung:

[…]

(5~~4~~) Die Höhe der Rabatte auf Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.2.2 Absätze 1 und 2 berechnet sich auf Basis der innerhalb eines Kalendermonates für die Zusammenführung von Geschäften je Produktgruppe zu leistenden Transaktionsentgelte, indem bei Erreichen oder Überschreiten der in Absatz 3 festgelegten Stufen der Rabattstaffelung die nachfolgend aufgeführten anteiligen Rabatte gewährt werden.

[…]

(6~~5~~) Rabatte nach dieser Ziffer werden Clearing-Mitgliedern unter der Bedingung gewährt, dass sie solche Rabatte unmittelbar und in gleicher Höhe an ihre Nicht-Clearing-Mitglieder, aufgrund deren Geschäftsabschlüsse diese Rabatte begründet wurden, auskehren.

[…]

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

10. Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

10.1 Clearing-Entgelte

[…]

(2) Das Standard-Preismodell nach Ziffer 10.2 („**Standard-Preismodell**“) gilt für IRS, OIS, FRA und ZCIS für Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder. ECAG kann einem Registrierten Kunden auf Antrag dessen Clearing-Mitglieds die Teilnahme am Preismodell für hohe Umsätze nach Maßgabe von Ziffer 10.3 („**Preismodell für hohe Umsätze**“) einräumen oder ECAG kann auf Antrag eines Clearing-Mitglieds (Basis-Clearing-Mitglieder sind ausgenommen) diesem die Teilnahme am Rabattprogramm nach Maßgabe von Ziffer 10.4 einräumen. Das Preismodell für hohe Umsätze steht nur für IRS, OIS und FRA zur Verfügung. Bei ZCIS ist ein Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden nicht möglich.

Modell	**IRS, OIS, FRA**				**ZCIS**			
	Clearing-Mitglieder		**Basis-Clearing-Mitglieder**	**Registrierte Kunden**	**Clearing-Mitglieder**		**Basis-Clearing-Mitglieder**	**Registrierte Kunden**
	House Konto	*Agent Konto*			*House Konto*	*Agent Konto*		
Standard-Preismodell - Volumen Rabatte	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Preismodell für hohe Umsätze	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Rabattprogramm (Kapitel 10.4)	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein

[…]

10.4 Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern

Das in dieser Ziffer 10.4 aufgeführte Rabattprogramm gilt ausschließlich für Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen, denen die ECAG die Teilnahme an diesem Rabattprogramm eingeräumt hat. Von diesem Rabattprogramm sind Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 der Clearing-Bedingungen ausgenommen.

(1) Die unten näher bezeichneten Rabatte sind nur auf den kumulativ geclearten Nominalwert im Hinblick auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die auf Eigenkonten eines Clearing-Mitglieds verbucht wurden, anwendbar und werden mit dem nach dem Standard-Preismodell erhobenen OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt verrechnet.

[…]

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 07.11.2016

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.9 wird neu eingefügt.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

1.2.9 Finalität

(1) Die Eurex Clearing AG betreibt auf Grundlage dieser Clearing-Bedingungen, der sie einbeziehenden Clearing-Vereinbarungen sowie weiterer auf diese Dokumente bezogenen Verträge, Regularien und sonstigen Dokumente ein System im Sinne von §§ 1 Abs. 16, 24b KWG sowie Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen **(Finalitätsrichtlinie)**. Das System ist der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Abs. 16 S. 1 KWG gemeldet worden.

(2) Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie sind von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems in dem Moment in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, in dem

(a) in Bezug auf Transaktionen, die nicht im Wege der Novation in das Clearing einbezogen werden, ein in das Handelssystem eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote nach Maßgabe des Regelwerks dieses Marktes mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wird oder

(b) in Bezug auf Transaktionen, die im Wege der Novation in das Clearing einbezogen werden, eine Novation im Sinne der Ziffer 1.2.2 nach den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen hierfür geregelten Voraussetzungen wirksam wird.

(3) Abweichend von Absatz (2) sind alle anderen Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems sowie Änderungen und Aufhebungen von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen, einschließlich solcher nach Absatz (2) (zusammen **„Aufträge“**), in dem Moment in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, in dem sie gemäß der zugrundeliegenden vertragsrechtlichen Regeln nicht mehr einseitig

beseitigt werden können und die Eurex Clearing AG diese Aufträge in den technischen Systemen der Eurex Clearing AG feststellt oder erfasst.

(4) Soweit die Absätze (2) und (3) keine speziellere Regelung treffen, findet § 130 BGB ergänzende Anwendung.

[…]

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 21.11.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[…]

4.1.3 Kontenführung

(1) Für Eurex-Off-Book-Geschäfte in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („**Flexible Kontrakte**“) gelten~~ilt~~ hinsichtlich deren Positionsführung ~~abweichend der~~ die Regelungen in Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.5~~.~~:

~~– Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Transaktionen können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufsseite in den jeweiligen Transaktionskonten offen sein.~~

~~– Geschäftsberichtigungen (trade adjustments) im jeweiligen Kundenkonto, welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (trade transfer und/oder position transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkontonach Maßgabe der Ziffer 1.3.2 Abs. (7) zulässig.~~

~~– Abgeschlossene Transaktionen können sowohl im jeweiligen Kundenkonto als auch im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (trade separation).~~

(2) Sofern die Kontraktspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, wird Eurex Clearing AG diese Flexiblen-Kontrakte in den Transaktionskonten im Rahmen eines automatisierten Prozesses durch entsprechende an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakte ersetzen.~~kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz (1) keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.5, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.~~

~~Anträge gemäß dem vorstehenden Absatz setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Transaktion in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Transaktion mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.~~

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1 Geltungsbereich

1.1 Eurex-Trade-Entry-Services

Die Eurex Clearing AG stellt im Einklang mit Ziffer 1.2 nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (die „**Allgemeinen Teilnahmebedingungen**“) in ihrer jeweiligen Fassung folgende Dienstleistungen (jeweils ein „**Eurex-Trade-Entry-Service**“) zur Verfügung:

- Exchange for Physicals (for Fixed Income ~~and Credit~~) Trade-Service
- Exchange for Physicals (for Index-/FX-Futures) Trade-Service
- Exchange for Swaps (for Fixed Income, ~~Credit~~ und Equity Index) Trade-Service
- Block-Trade-Service
- Vola-Trade-Service
- ~~Flexible Options- und Futures-Service~~

1.2 Zugang zu den Eurex-Trade-Entry-Services

1.2.1 Zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services und zur Teilnahme am Clearing von Off-Book-Geschäften durch die Eurex Clearing AG sind an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die „**Eurex-Börsen**“) zum Handel zugelassene Unternehmen berechtigt, die entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Transaktionen teilnehmen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen akzeptiert haben (nachfolgend „**Teilnehmer**”).

1.2.2 Die Eurex Clearing AG kann zur Unterstützung der Eingabe von Block-Geschäften ~~über den Service für multilaterale Transaktionen (nachfolgend „**Multilateral-Trade-Registration-Service**“)~~ die Übertragung von Handelsinformationen in Bezug auf Off-Book-Geschäfte in standardisierter Form durch eine dritte Partei gestatten, welche kein Teilnehmer ist und von der Eurex Clearing AG als Drittanbieter von Informationen (jeweils ein „**Third-Party-Information-Provider**“) genehmigt wurde. Ein Third-Party-Information-Provider ist weder ein Bevollmächtigter der Eurex Clearing AG, noch führt er Pflichten der Eurex Clearing AG aus. Die Eurex Clearing AG gibt weder ausdrücklich noch implizit irgendwelche Zusicherungen bezüglich der vollständigen und zeitgerechten Erfüllung von Verpflichtungen des Third-Party-Information-Providers gegenüber den Teilnehmern und deren Kunden oder den Kunden des Third-Party-Information-Providers ab und ist auch nicht anderweitig dafür verantwortlich.

2 Regelungsgegenstand

Die Geschäfte, die von den Teilnehmern über die Eurex-Trade-Entry-Services eingegeben werden können, werden außerhalb der Handelplattform der Eurex-Börsen geschlossen, richten sich nach den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „**Eurex-Kontraktspezifikationen**“) und werden in Übereinstimmung mit diesen Eurex-Kontraktspezifikationen abgeschlossen, einschließlich der unmittelbaren Verarbeitung über den regulierten Markt nach Abschluss und dem Clearing durch die Eurex Clearing AG (nachstehend „**Off-Book-Geschäfte**“). Die Merkmale der Geschäfte, die von den Teilnehmern über die Eurex-Trade-Entry-Services in die Eurex-Systeme der Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG (nachstehend „**Eurex-System**“) eingegeben werden können, entsprechen den Eurex-Kontraktspezifikationen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Zu den Ausgestaltungmerkmalen, die vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Einklang mit den Eurex-Kontraktspezifikationen stehen, gehören insbesondere:

- Kontraktgegenstand
- Verpflichtung zur Erfüllung
- Laufzeit
- Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

- Preisabstufungen

- Erfüllung, Barausgleich

2.1 Exchange for Physicals (for Financials) Trades

2.1.1 Mit dem Exchange for Physicals for Financials („**EFP-Fin**“) Trade-Service wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Kauf eines gemäß Ziffer 10 festgelegten Basisinstruments und Verkauf von Futures-Kontrakten, und vice versa, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das „**Eurex-System**“ einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in den EFP-Trade-Service weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.1.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerhalb des Orderbuches über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf der gemäß Ziffer 10 festgelegten Basisinstrumente geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Eurex-Kontraktspezifikationen, liegt ein EFP-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 zur EFP-Trade-Service zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFP-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.2 Exchange for Physicals (for Index-Futures/FX-Futures) Trades

2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (for Index-Futures/FX-Futures) Trade („**EFPI**“) - Serivce wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, nach dem Abschluss von Kassageschäften außerhalb des Orderbuches gemäß Ziffer 11 auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden über den Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 und den gleichzeitigen Verkauf von Index-Futures-Kontrakten/FX-Futures-Kontrakten, und umgekehrt, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das „**Eurex-System**“ einzugeben und clearen zu lassen.

Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang folgende Konstellationen zur Eingabe vorgesehen:

2.2.1.1 Klassische EFPI Geschäfte

- Zwei Teilnehmer schließen sowohl das Kassageschäft außerhalb des Orderbuches, als auch das Futures Geschäft miteinander ab, oder

- Zwei Teilnehmer schließen das Futures Geschäft miteinander ab. Ein Teilnehmer ist offizieller Exchange Traded Fund (ETF) Market Maker („**Authorised Participant**“) und schließt das entsprechende Kassageschäft mit dem ETF Emittenten ab. Der zweite

Teilnehmer schließt das entsprechende Kassageschäft mit einem oder mehreren (Auktion) Dritten ab.

- Die von den Vertragsparteien eines Futures Geschäfts jeweils abgeschlossenen Kassageschäfte müssen sich nicht auf einen identischen Geschäftsgegenstand beziehen. Dabei muss aber jedes Geschäft die Voraussetzungen der Ziffer 11 erfüllen.

2.2.1.2 Trade at Index Close

- Zwei Teilnehmer schließen ein Futures Geschäft gemäß Ziffer 11.1 basierend auf dem nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis („**garantierter Preis**“) miteinander ab.

Die Eurex Clearing AG kann in den EFPI-Trade-Service weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen. Eine Kombination von zwei Futures Geschäften des gleichen Produkts ist zulässig.

2.2.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerhalb des Orderbuches über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Eurex-Kontraktspezifikationen liegt ein „EFPI“-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.2 zur EFPI-Trade-Service zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFPI-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen. Zur Klarstellung, Futures Geschäfte im Rahmen eines Trade at Index Close stellen EFPI Geschäfte dar, ungeachtet dessen, dass nur ein Teilnehmer an dem entsprechenden Kassageschäft beteiligt sein kann.

2.3 Exchange for Swaps („EFS“)

2.3.1 Mit dem EFS-Trade-Service wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 12 festgelegten Zinsswaps oder –swaptions oder Equity Index Swap und den Verkauf/Kauf von Futures-Kontrakten, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in den EFS-Trade-Service weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.3.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerhalb des Orderbuches über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 12 festgelegten Zinsswaps oder -swaptions geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktspezifikationen in den Eurex-Kontraktspezifikationen, liegt ein ”**EFS Geschäft**” im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß

Ziffer 9.3. zum EFS-Service zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFS-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen erfüllen.

2.4 Block-Geschäfte

2.4.1 Mit dem Block-Trade-Service wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Geschäfte über die im folgenden aufgelisteten Instrumente gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex-System einzugeben und clearen zu lassen:

- an der Eurex gehandelte Futures- und Optionskontrakte sowie kombinierte Instrumente gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (nachfolgend Eurex Handelsbedingungen), ~~einschließlich Optionsstrategien und Optionsvolatilitätsstrategien, und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie,~~ die gemäß Ziffer 9.4.1 zum Block-Trade-Service zugelassen wurden ~~(zusammen „**Block-Geschäft**“ genannt)~~, ~~gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex-System einzugeben und clearen zu lassen.~~
- Flexible Futures- und Optionskontrakte, die gemäß Ziffer 9.4.2 zum Block-Trade-Service zugelassen wurden und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen dieser Produkte gemäß den Eurex-Kontraktspezifikationen entsprechen und nur unter den in diesem Spiegelstrich genannten Voraussetzungen von den Eurex-Kontraktspezifikationen abweichen können (Flexible Futures- und Optionskontrakte). Abweichend von den Eurex-Kontraktspezifikationen können Flexible Futures- und Optionskontrakte folgende individuelle Merkmale aufweisen:
 Bei Flexiblen Options-Kontrakten können in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen Ausübungspreis, Verfalldatum, die Art der Ausübung (European-Style, American Style) und die Art der Erfüllung (Barausgleich oder physische Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) vom Teilnehmer individuell festgelegt werden.
 Bei Flexiblen Futures-Kontrakten können in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen Fälligkeitsdatum und Art der Erfüllung (Erfüllung durch Barausgleich oder physische Belieferung) vom Teilnehmer individuell festgelegt werden.
 Die maximale Laufzeit von Flexible Options- und Futures-Kontrakten ist durch die Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt.
 Die Kontraktspezifikationen für außerhalb des Orderbuches vereinbarte Flexible Options- oder Futures-Kontrakte aufweisen können, damit solche Kontrakte von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, sind in Kapitel II Abschnitt 4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG festgelegt.

~~Kombinationsgeschäfte Option-Aktie im Sinne von Satz 1 bestehen aus mindestens einem außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Optionsgeschäft, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als~~

~~Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen.~~

Die Eurex Clearing AG kann in den Block-Trade-Service weitere standardisierte und flexible Kontrakte sowie Kombinationen hiervon~~, Optionsstrategien, Optionsvolatilitätsstrategien und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie~~ einbeziehen oder einbezogene standardisierte und flexible Kontrakte~~,~~ beziehungsweise Kombinationen hiervon~~Strategien beziehungsweise Kombinationsgeschäfte Option-Aktie~~ zukünftig ausschließen~~. Die Liste der Optionsstrategien und Optionsvolatilitätsstrategien, die über den Block-Trade-Service eingegeben werden können, sind über www.eurexchange.com abrufbar~~.

2.4.2 Ein "**Block-Geschäft**" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem oder mehreren Kunden außerhalb des Orderbuches über den Kauf/Verkauf eines der in Ziffer 9.4.1 bestimmten Produkte oder Kombinationen dieser Produkte ~~oder~~ beziehungsweise der in Ziffer 9.4.2 aufgeführten Flexiblen Futures- und Optionskontrakte~~Kombinationsgeschäfte Option-Aktie~~ geeinigt hat , deren~~und die~~ Anzahl der Terminkontrakte die in Ziffer 9.4.1 beziehungsweise Ziffer 9.4.2 festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet. Futures- und Optionsgeschäfte von verschiedenen Kunden können zu einem Block-Geschäft zusammengefasst werden, wenn das Geschäft von jedem dieser Kunden jeweils die vorgenannte Mindestanzahl nicht unterschreitet.

Weiterhin müssen die Merkmale der Kontrakte eines Block-Geschäftes den jeweiligen Kontraktspezifikationen der Produkte gemäß den Eurex-Kontraktspezifikationen entsprechen und der Kontraktpreis des Block-Geschäftes muss die Anforderungen gemäß Ziffer 5 ~~dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~ erfüllen. Bezüglich Flexiblen Options- oder Futures-Kontrakten bleibt Ziffer 2.4.1 unberührt.

2.4.3 Block-Geschäfte für multilaterale Transaktionen ~~können auch über den Multilateral-Trade-Registration-Service eingegeben werden. Dieser Multilateral-Trade-Registration-Service~~ ermöglichen~~t~~ es einem Teilnehmer oder Third-Party-Information-Provider, der gemäß Ziffer 1.2.2 im Auftrag eines Teilnehmers handelt, mehr als einen Teilnehmer auf der Kauf- oder Verkaufseite in das Block-Geschäft einzubeziehen. ~~für sich, einen anderen Teilnehmer oder mehrere andere Teilnehmer Block-Geschäfte in das Eurex-System einzugeben, wobei als Gegenpartei ein oder mehrere andere Teilnehmer eingegeben werden können.~~

~~Ein Third-Party-Information-Provider kann für einen oder mehrere Teilnehmer Handelsinformationen bezogen auf Block-Geschäfte über den Multilateral-Trade-Registration-Service übermitteln.~~ Die Einbeziehung eines entsprechenden Block-Geschäftes in das Clearing durch die Eurex Clearing AG muss von jedem Teilnehmer im Einklang mit Ziffer 8.4.4. bestätigt werden.

Ziffer 2.4.1 gilt für die Eingabe von Block-Geschäften für multilaterale Transaktionen~~über den Multilateral-Trade-Registration-Service~~ entsprechend. Für jedes Teilgeschäft~~, das über den Multilateral-Trade-Registration-Service eingegeben wurde,~~ gelten die

Bedingungen aus Ziffer 2.4.2.

Die Eurex Clearing AG kann festlegen, dass alle oder nur ein Teil der Produkte, die für den Block-Trade-Service gemäß Ziffer 9.4 zugelassen sind, für multilaterale Transaktionen zugelassen sind ~~über den Multilateral-Trade-Registration-Service eingegeben werden können~~. Die Liste der diesbezüglich festgelegten Produkte in der jeweils gültigen Fassung ist im Internet unter www.eurexchange.com abrufbar.

2.4.4 Die Eurex Clearing AG kann auf Produktebene festlegen, dass ausschließlich Block-Geschäfte unterhalb einer von ihr bestimmten Mindestgröße untertägig veröffentlicht werden. Die hiervon betroffenen Produkte und die jeweils aktuell gültigen "Mindestgrößen" werden im Rahmen der Eurex Teilnehmerkommunikation über die Internetseite www.eurexchange.com bekanntgegeben.

2.5 Vola-Geschäfte

2.5.1 Mit dem Vola-Trade-Service wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, nach Abschluss eines über die Trade-Entry-Services ausgeführten Optionsgeschäftes, ~~das sich mit einer Transaktionsnummer im Eurex-System befindet~~, ein außerhalb des Orderbuches abgeschlossenes ~~Futures~~Block-Geschäft für die in Ziffer 9.4 festgelegten Kombinationen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die Vola-Trade-Service weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.5.2 Ein “**Vola-Geschäft**” im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden in einem ersten Schritt ~~über oder~~ außerhalb des Orderbuches über ein Optionsgeschäft geeinigt hat und dieses bereits im Eurex-System eingegeben ist, sich simultan bzw. in einem zweiten Schritt über den Kauf/Verkauf der dem Optionsgeschäft zugrunde liegenden Futures-Kontrakte bzw. der Futures-Kontrakte des dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Basiswertes gemäß der in Ziffer 9.5 festgelegten Kombinationen geeinigt hat und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen den Eurex-Kontraktspezifikationen entsprechen. Zudem muss der Kontraktpreis von Vola-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

~~2.6 Flexible Options- und Futures-Geschäfte~~ [Deleted]

~~2.6.1 Mit dem Flexible Options- und Futures-Service wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Geschäfte über an den Eurex-Börsen handelbare Options- oder Futures-Kontrakte, die gemäß Ziffer 9.6 zum Flexible Options- und Futures-Service zugelassen wurden, unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in das Eurex-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in den Flexible Options- und Futures-Service weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte~~

~~zukünftig ausschließen.~~

~~2.6.2 Ein "**Flexible Options- oder Futures-Geschäft**" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerhalb des Orderbuches über den Kauf/Verkauf eines der in Ziffer 9.6 bestimmten Kontraktes geeinigt hat, die Anzahl der Kontrakte die in Ziffer 9.6 festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen dieser Produkte gemäß den Eurex-Kontraktspezifikationen entsprechen. Abweichend hiervon, können Flexible Options- und Futures-Geschäfte folgende individuelle Merkmale aufweisen:~~

~~Bei außerhalb des Orderbuches vereinbarten Flexiblen Eurex Options-Geschäften können in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen Ausübungspreis, Verfalltag, die Art der Ausübung (European-Style, American Style) und die Art der Erfüllung (Barausgleich oder physische Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) vom Teilnehmer individuell festgelegt werden.~~

~~Bei außerhalb des Orderbuches vereinbarten Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen der Verfalltag und die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) des Flexiblen Eurex Futures-Kontraktes individuell festgelegt werden.~~

~~Die maximale Laufzeit von Flexible Options- und Futures-Kontrakten ist durch die Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt.~~

~~Die Kontraktspezifikationen, die außerhalb des Orderbuches vereinbarte Flexible Eurex Options- oder Futures-Geschäfte aufweisen können, damit solche Geschäfte von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, sind in Kapitel II Abschnitt 4 („**Clearing von außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Termingeschäften**") der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in deren jeweils gelten Fassung festgelegt. Zudem legt die Eurex Clearing AG fest, welche der oben aufgeführten flexiblen Kontraktspezifikationen für außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Flexible Options- oder Futures-Kontrakte zur Verfügung stehen und im Rahmen der Eurex-Trade-Entry-Services genutzt werden können.~~

~~2.6.3 Bei außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options- und Futures-Geschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, muss der Kontraktpreis des jeweiligen Geschäftes die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.~~

3 Clearing von Off-Book-Geschäften

3.1 Teilnehmer können, sofern sie oder ihre Kunden sich über ein der in Ziffer 2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG definierten außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Off-Book-Geschäfte geeinigt haben, zum Zwecke der Abwicklung, Besicherung und stückemäßigen Regulierung ("**Clearing**") der dem Off-Book-Geschäft zugrunde liegenden Futures- oder

Optionskontrakte ~~beziehungsweise der Kombinationsgeschäfte Option-Aktie~~ die Eurex-Trade-Entry-Services der Eurex Clearing AG nutzen, soweit die Voraussetzungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllt sind. Die Eurex Clearing AG kann mit dem Teilnehmer die Verrechnung und/oder Zusammenfassung der Off-Book-Geschäfte vereinbaren, sofern die Voraussetzungen für die Verrechnung und/oder Zusammenfassung gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorliegen.

3.2 Mit Eingabe eines Off-Book-Geschäfts mittels einer der oben bestimmten Eurex-Trade-Entry-Services in das Eurex-System finden bezüglich der Vertragsverhältnisse zwischen Eurex Clearing AG und den an dem Off-Book-Geschäft beteiligten Teilnehmern bzw. deren Clearing~~-Instituten~~ Mitgliedern die Vorschriften über Geschäftsabschlüsse in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils geltenden Fassung (nachstehend „**Eurex Clearing-Bedingungen**“) entsprechende Anwendung. Demzufolge wird die Eurex Clearing AG bei jedem Off-Book-Geschäft Vertragspartner der jeweiligen Teilnehmer bzw. von deren Clearing~~-Instituten~~Mitgliedern.

3.3 Im Übrigen gelten für das Clearing von Futures- und Optionskontrakten~~ sowie für das Clearing von Kombinationsgeschäften Option-Aktie~~, die mittels einer der Eurex-Trade-Entry-Services eingegeben wurden, die Eurex Clearing-Bedingungen entsprechend.

3.4 Der Abschluss eines Off-Book-Geschäftes ist innerhalb von 15 Minuten (Eingabezeit) nach Abschluss durch den das Off-Book-Geschäft initiierenden Teilnehmer in das Eurex-System einzugeben, sofern die Eurex Clearing AG keine besonderen Eingabezeiten für bestimmte Geschäfte auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) und per elektronischem Rundschreiben bekannt gibt. Die Eingabezeit beginnt erst, wenn a) das Eurex System verfügbar ist und b) alle einzugebenden Handelsdaten zur Verfügung stehen. Ein Zeitraum von bis zu 15 Minuten (Ratifizierungszeit) steht zur Verfügung, beginnend mit der Eingabe eines Off-Book--Geschäftes in das Eurex-System durch den die Transaktion initiierenden Teilnehmer bzw. den Third-Party-Information-Provider und endend mit der Annahme dieses Off-Book-Geschäfts durch den die Transaktion annehmenden Teilnehmer. Die Teilnehmer sind zudem verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Nachfrage hin nachzuweisen, dass ein Off-Book-Geschäft innerhalb der gemäß dieser Ziffer 3.4 bestimmten Zeiträume in das Eurex-System eingegeben worden ist. Ein solcher Nachweis ist am Tag der Nachfrage per Fax oder E-Mail zu übermitteln.

3.5 Ist ein Teilnehmer nicht selbst als Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zum Clearing von Off-Book-Geschäften berechtigt, kann sein Clearing-Mitglied mit diesem Teilnehmer zwecks Sicherstellung des Clearings von dessen Off-Book-Geschäften entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10 und 11 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sonstige Pflichten des Teilnehmers („**Auflagen**“) vereinbaren. Soweit Clearing-Mitglieder mit einem Teilnehmer für die Durchführung des Clearings von Off-Book-Geschäften des Teilnehmers solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei Nichteinhaltung oder nicht fristgemäßer Erfüllung solcher Auflagen durch den jeweiligen Teilnehmer nicht mehr bereit ist, das Clearing von Off-Book-Geschäften des betroffenen Teilnehmers durchzuführen.

Soweit in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes

geregelt ist, findet im Übrigen bezüglich der Vereinbarung von Auflagen und den Folgen der Nichteinhaltung von solchen Auflagen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10 und 11 der Eurex Clearing-Bedingungen ~~der Eurex Clearing AG~~ in dessen jeweils geltender Fassung entsprechende Anwendung.

3.5.1 Clearing-Mitglieder können mit einem Teilnehmer vereinbaren, dass die in das Clearing einzubeziehenden Off-Book-Geschäfte zunächst hinsichtlich der Einhaltung eines Pre-Trade-Limits geprüft werden („**Limitierung von Off-Book-Geschäften**"). Zu diesem Zweck kann das Clearing-Mitglied im Eurex-System eine Höchstzahl von Kontrakten je Off-Book-Geschäft, bezogen auf bestimmte Terminkontrakte, definieren („**Maximum-Wholesale-Quantity**").

Sollte die vom Eurex-System vorgenommene Prüfung ergeben, dass ein eingegebenes Off-Book-Geschäft ein solches Limit verletzen würde, folgt hieraus, dass das ~~jeweilige~~ Clearing-Mitglied nicht bereit ist, das Clearing des jeweiligen Off-Book-Geschäftes durchzuführen. Für den betroffenen Teilnehmer entfällt unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

Das Eurex-System unterbindet automatisch die Weiterleitung des jeweiligen Off-Book-Geschäftes, so dass das Geschäft nicht in das Clearing einbezogen wird.

~~Die Sätze 3 bis 5 finden auf Wertpapiergeschäfte entsprechende Anwendung, die im Zusammenhang mit einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie mittels des Block-Trade-Services in das Eurex-System eingegeben wurden, wenn das von diesem Kombinationsgeschäft Option-Aktie zugleich umfasste Optionsgeschäft das für solche Optionsgeschäfte festgelegte Pre-Trade-Limit verletzen würde.~~

3.5.2 Darüber hinaus sind Teilnehmer auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des OTC-Teilnehmers zu vereinbaren („**Sonstige Auflagen**").

Werden von einem Teilnehmer sonstige mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarte Auflagen nicht eingehalten oder nicht fristgemäß erfüllt, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („**Stop-Button**") gegenüber der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Off-Book-Geschäften des betroffenen Teilnehmers durchzuführen. Hiermit entfällt für diesen Teilnehmer unmittelbar die Berechtigung zur Nutzung des Eurex-Trade-Entry-Services in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichteinhaltung der vereinbarten Auflagen führen würde.

Im Falle einer Systemeingabe mittels des Stop-Buttons durch ein Clearing-Mitglied unterbindet das Eurex-System automatisch, dass von dem betroffenen Teilnehmer zwecks Clearing weitere Off-Book-Geschäfte in das Eurex-System eingegeben werden können. Zugleich stellt das Eurex-System sicher, dass der betroffene Teilnehmer bereits in das Eurex-System eingegebene Off-Book-Geschäfte weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können vom diesem Teilnehmer bereits in das Eurex-System

eingegebene Off-Book-Geschäfte von dessen Kontrahenten nicht freigegeben werden. Ab dem Zeitpunkt der Eingabe des Stop-Buttons übernimmt die Eurex Clearing AG sowie das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr das Clearing von Off-Book-Geschäften des betroffenen Teilnehmers und Ziffer 3.2 ~~dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~ findet keine Anwendung mehr. Bereits im Eurex-System befindliche Aufträge sind vom jeweiligen Teilnehmer zu löschen.

3.6 In das Eurex-System eingegebene Off-Book-Geschäfte können mittels eines Give-up-Services an einen anderen Teilnehmer, der diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt hat, übertragen werden, wenn dem anderen Teilnehmer die Übertragung der Geschäfte angezeigt wurde und der andere Teilnehmer deren Übernahme bestätigt hat. Für die Nutzung des Give-up-Services finden die Regelungen in Ziffer 4.5 Absatz 7 der Eurex Handelsbedingungen ~~Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich~~ entsprechende Anwendung. ~~Die Sätze 1 und 2 finden auf Wertpapiergeschäfte, die im Zusammenhang mit einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie in das Eurex-System eingegeben wurden, keine Anwendung.~~

3.7 Die Eurex Clearing AG kann, alternativ zu der direkten Eingabe von Off-Book-Geschäften in das Eurex-System, im Notfall oder bei einer technischen Störung die Eingabe der Off-Book-Geschäfte von Teilnehmern selbst durchführen. Dabei übermittelt der Teilnehmer die in das Eurex-System einzugebenden Off-Book-Geschäfte telefonisch an die Eurex Clearing AG. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.4 hinsichtlich der Zeiträume für Eingabe und Annahme von Off-Book-Geschäften finden Anwendung.

Ein Teilnehmer muss alle Personen, die autorisiert werden, Off-Book-Geschäfte mittels des vorbeschriebenen Verfahrens an die Eurex Clearing AG weiterzugeben, bei der Eurex Clearing AG registrieren lassen.

3.8 Entsprechen Off-Book-Geschäfte nicht den in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Clearing-Bedingungen genannten Spezifikationen und Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Allgemeinen Nutzungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing dieser Off-Book-Geschäfte verweigern. Off-Book-Geschäfte in Swap Futures Kontrakten, die entgegen Ziffer 6.3 am letzten Handelstag nach Ende der Off-Book-Nutzungszeit eingegeben werden, werden nicht in das Clearing einbezogen und kommen nicht mit der Eurex Clearing AG zustande. Technisch bedingt, erstellt das System der Eurex Clearing AG für derartige nicht ins Clearing einbezogene Off-Book-Geschäfte eine Geschäftsbestätigung. Teilnehmer dürfen sich auf diese Geschäftsbestätigungen, die einen Geschäftsabschluss am letzten Handelstag eines Swap Futures Kontraktes nach Ende der Off-Book-Nutzungszeit bestätigen, nicht verlassen. Soweit von einem Teilnehmer die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen gemäß Ziffer 3.5 nicht eingehalten werden, führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Off-Book-Geschäften dieses Teilnehmers nicht durch.

4 Nachweis des Basisinstrumentes bei Nutzung des EFP, EFPI-Trade-Service und des EFS-Trade-Service

4.1 Teilnehmer, die den EFP-, beziehungsweise EFPI-Trade-Service oder die EFS-Trade-Service nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG gegenüber nachzuweisen, dass den für sie geclearten Futures-Kontrakten ein gegenläufiges Grundgeschäft über eines der gemäß Ziffern 10-12 festgelegten Basisinstrumente zugrunde liegt. Diese Nachweispflicht gilt bei einem Trade at Index Close nicht.

Der Teilnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen um sicherzustellen, dass die ausführende Partei des gegenläufigen Grundgeschäftes der Nachweispflicht nachkommen kann.

Teilnehmer, die die EFPI-Trade-Funktionalität für einen Trade at Index Close nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG gegenüber das Vorliegen der Voraussetzungen eines Trade at Index Close in Bezug auf das Futures Geschäft nachzuweisen.

4.2 Im Rahmen des EFP-Trade-Service, des EFPI–Trade-Service und des EFS-Trade Service erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1 in Bezug auf das gegenläufige Grundgeschäft, wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss eines entsprechenden gegenläufigen Grundgeschäfts über eines der gemäß Ziffern 10-12 festgelegten Basisinstrumente vorlegt. Aus der Bestätigung (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System) muss der Zusammenhang zwischen dem gegenläufigen Grundgeschäft über das jeweilige Basisinstrument und dem entsprechenden Futuresgeschäft ersichtlich sein.

Bei Futures Geschäften im Rahmen eines Trade at Index Close erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1 in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines Trade at Index Close, wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss eines dem jeweiligen Future Geschäfts zugrundeliegenden Trade at Index Close Geschäfts vorlegt. Aus der Bestätigung (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System) muss der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich sein.

Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen der Eurex Clearing AG unverzüglich zu erbringen, spätestens aber bis zum Ende des Tages an dem die Eurex Clearing AG den Nachweis verlangt.

4.3 Erfüllt ein Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.2 nicht, kann die Eurex Clearing AG das entsprechende Off-Book-Geschäft aufheben. Die Aufhebung erfolgt gemäß Ziffer 13.3 Absatz 1. Die Kosten der Aufhebung werden den Teilnehmern gemäß Ziffer 13.4 in Rechnung gestellt.

4.4 Wird ein Geschäft in Futures-Kontrakten gemäß Ziffer 3.6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen an einen anderen Teilnehmer übertragen, geht auch die Verpflichtung zum Nachweis des Kassageschäftes auf den anderen Teilnehmer über.

5 Kontraktpreis von Off-Book-Geschäften

5.1 Der Kontraktpreis eines Off-Book-Geschäfts, der mittels des Eurex-Trade-Entry-Services in das Eurex-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 festgelegt wird und sich an den Preisen, die an den Eurex-Börsen festgelegt werden, orientiert. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 1, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten,

- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,

- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten und Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Futures und TA-25 Index-Futures-Kontrakten,

- bei GMEX IRS Constant Maturity Futures-Kontrakten:

Produkt	Betrag jeweils vermehrt um
GE02 - GE03~~GE02~~	1,00 %~~0,80 %~~
GE04 – GE10~~GE03~~	1,50 %~~1,00 %~~
GE11 – GE13~~GE04~~	2,00 %~~1,15 %~~
GE14~~GE05~~	2,50 %~~1,25 %~~

GE15 – GE18~~GE06~~	3,00 %~~1,25 %~~
GE19 – GE22~~GE07~~	3,50 %~~1,25 %~~
GE23 – GE25~~GE08~~	4,00 %~~1,40 %~~
GE26 – GE30~~GE09~~	4,50 %~~1,15 %~~
~~GE10~~	~~1,20 %~~
~~GE11~~	~~1,65 %~~
~~GE12~~	~~1,80 %~~
~~GE13~~	~~2,00 %~~
~~GE14~~	~~2,30 %~~
~~GE15~~	~~2,55 %~~
~~GE16~~	~~2,70 %~~
~~GE17~~	~~2,80 %~~
~~GE18~~	~~2,85 %~~
~~GE19~~	~~2,95 %~~
~~GE20~~	~~3,15 %~~
~~GE21~~	~~3,10 %~~
~~GE22~~	~~3,30 %~~
~~GE23~~	~~3,55 %~~
~~GE24~~	~~3,75 %~~
~~GE25~~	~~3,90 %~~
~~GE26~~	~~4,10 %~~
~~GE27~~	~~4,20 %~~
~~GE28~~	~~4,40 %~~
~~GE29~~	~~4,55 %~~
~~GE30~~	~~4,70 %~~

und

- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Eurex Clearing-Bedingungen abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 4, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 4 und 5 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten und Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Futures und TA-25 Index-Futures-Kontrakten,
- bei GMEX IRS Constant Maturity Futures-Kontrakten:

Product	Betrag jeweils vermindert um
GE02 – GE03	1,00%~~0,80 %~~
GE04 – GE10~~3~~	1,5~~0~~0 %
GE11 – GE13~~04~~	2,00~~1,15~~ %
GE14~~05~~	2,50~~1,25~~ %
GE15 – GE18~~06~~	3,00~~1,25~~ %
GE~~07~~19 – GE22	3,50~~1,25~~ %
GE~~08~~23 – GE25	4,00~~1,40~~ %
GE~~09~~26 – GE30	4,50~~1,15~~ %
~~GE10~~	~~1,20 %~~
~~GE11~~	~~1,65 %~~

~~GE12~~	~~1,80 %~~
~~GE13~~	~~2,00 %~~
~~GE14~~	~~2,30 %~~
~~GE15~~	~~2,55 %~~
~~GE16~~	~~2,70 %~~
~~GE17~~	~~2,80 %~~
~~GE18~~	~~2,85 %~~
~~GE19~~	~~2,95 %~~
~~GE20~~	~~3,15 %~~
~~GE21~~	~~3,10 %~~
~~GE22~~	~~3,30 %~~
~~GE23~~	~~3,55 %~~
~~GE24~~	~~3,75 %~~
~~GE25~~	~~3,90 %~~
~~GE26~~	~~4,10 %~~
~~GE27~~	~~4,20 %~~
~~GE28~~	~~4,40 %~~
~~GE29~~	~~4,55 %~~
~~GE30~~	~~4,70 %~~

und

- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen

Futures-Kontraktes bestimmt.

5.2.2 Abweichend von Ziffer 5.2.1 ergibt sich für Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Intervall aus den Tageshöchst- und Tagestiefstpreisen des jeweiligen Futures-Kontraktes. Zu diesen Werten sind folgende Auf- und Abschläge (absolut) bei der Berechnung des Intervalls vorzunehmen:

CONF-Futures	+/- 0,25
Euro-Bobl-Futures	+/- 0,05
Euro-Bund-Futures	+/- 0,08
Euro-Buxl®-Futures	+/- 0,30
Euro-Schatz-Futures	+/- 0,02

5.3 Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Geschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Block-Geschäfte. Werden Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -Tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Optionsstrategie enthaltenen Options-Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.

5.3.1 Für Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Optionen werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte der Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Futures und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Geschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen, außer dem Tag vor dem Verfall der TAIEX-Optionen an der TAIFEX, um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. Am Handelstag vor dem Verfall der TAIEX-Optionen an der TAIFEX wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Preise für Block-Geschäfte. Werden Handelsstrategien in Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Optionen eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -Tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Handelsstrategie enthaltenen Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.

5.4 Für kombinierte Instrumente werden aus den Eingabeintervallen der jeweiligen

Leginstrumente maximale und minimale Eingabewerte entsprechend abgeleitet. ~~Der Optionspreis von Optionskontrakten, die Bestandteil eines Kombinationsgeschäfts Option-Aktie im Sinne von Ziffer 2.4.1 sind, muss entsprechend Ziffer 5.3 innerhalb der an diesem Handelstag für die an den Eurex-Börsen für entsprechende Optionskontrakte festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte liegen. Zudem muss der Preis des von diesem Kombinationsgeschäft Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäftes innerhalb des Intervalls aus den Tageshöchst- und den Tagestiefstpreisen aller Börsengeschäfte, die sich auf das jeweilige Wertpapier beziehen, liegen. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads des entsprechenden Optionskontraktes erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread des entsprechenden Optionskontraktes erweitert.~~

5.5 Für Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX) („**Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte**“) sind die Intervalle im Sinne von Ziffer 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.5.1 Für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte wird zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten der von KRX zur Verfügung gestellte offizielle Schlusspreis vom ersten Kontraktmonat des entsprechenden KOSPI 200 Futures Kontraktes der KRX, der auf der elektronischen Handelsplattform „**Globe**x“ der Chicago Mercantile Exchange („**CME**“) zum Handel zur Verfügung steht, um das Zweifache des für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte geltenden Margin Parameters erweitert bzw. reduziert. Ausgehend von dem so ermittelten Intervall und unter Berücksichtigung der an den Eurex-Börsen für die jeweiligen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ermittelten impliziten Volatilitäten, werden theoretische maximale und minimale Werte für den Preis des jeweiligen Block-Geschäfts in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen, außer dem Börsentag vor dem letzten Handelstag der KOSPI 200 Optionskontrakte der KRX, um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. Am Börsentag vor dem letzten Handelstag der KOSPI 200 Optionskontrakte der KRX wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread erweitert. Daraus ergibt sich das Intervall der zulässigen Preise für Block-Geschäfte in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten.

5.5.2 Werden Handelsstrategien in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten mittels des Eurex-Trade-Entry-Service in das Eurex-System eingegeben, erfolgt die Bestimmung des Intervalls der für solche Handelsstrategien zulässigen Preise entsprechend Ziffer 5.3 Satz 5.

5.6 Bei Index-Dividenden-Futures-Kontrakten kann der Kontraktpreis eines Off-Book-Geschäfts, das mittels eines Eurex-Trade-Entry-Service in das Eurex-System eingegeben wird, auch außerhalb des Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 festgelegt wird, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Eurex Clearing AG gibt die hierfür zulässigen Index-Dividenden-Futures-Kontrakte per Rundschreiben bekannt.

5.6.1 Das Off-Book-Geschäft wird nur dann für den Eurex-Trade-Entry-Service akzeptiert,

wenn vorab ausreichend Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG hinterlegt worden sind.

5.6.2 Teilnehmer, deren Off-Book-Geschäfte gemäß Ziffer 5.6. eingegeben werden, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG gegenüber nachzuweisen, dass der für sie geclearte Index-Dividenden-Futures-Kontrakt im Zusammenhang mit einem außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Index-Dividenden-Options- oder Index-Dividenden-Swaptions-Geschäft steht, das bei Ausübung durch die Belieferung von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten erfüllt wird.

Der Teilnehmer erfüllt seine Nachweispflicht, wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss des außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Index-Dividenden-Options- oder Index-Dividenden-Swaptions-Geschäftes vorlegt, welches in Zusammenhang mit dem Dividenden-Index-Futures-Kontrakt steht. Die Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der Futures-Kontrakte) hat mindestens zu enthalten:

- Options- oder Swaptions-Fälligkeit
- Options- oder Swaptions-Prämie
- Options- oder Swaptions-Ausübungspreis
- Zugrundeliegender Index-Dividenden-Futures-Kontrakt (Referenz-Futures-Kontrakt)
- Anzahl der zu liefernden Kontrakte des Referenz Futures Kontraktes
- Die Geschäftsparteien der Options- oder Swaptions-Transaktion
- Block-Geschäft-Referenznummer des Eurex-Systems

5.7 Für EFPI-Futures Geschäfte im Rahmen eines Trade at Index Close gemäß Ziffer 2.2.1.2 muss der Kontraktpreis aus dem nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis bestehen. Die Basis muss stets aus einer fixen Zahl bestehen und die Preisgestaltung der Transaktion muss deutlich und zweifelsfrei sein.

5.8 Wird ein Geschäft in Futures-Kontrakten gemäß Ziffer 3.6 ~~dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~ an einen anderen Teilnehmer übertragen, geht auch die Verpflichtung zum Nachweis des zugrundeliegenden Grundgeschäftes auf den anderen Teilnehmer über.

6 Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen

6.1 Die Nutzung mindestens eines der Eurex-Trade-Entry-Services setzt voraus, dass vom Teilnehmer die Allgemeinen Teilnahmebedingungen schriftlich anerkannt werden. Ist ein Teilnehmer gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG ~~(die „**Clearing-**~~

~~**Bedingungen**“)~~ nicht selbst zum Clearing berechtigt, hat der Teilnehmer eine Erklärung seines Clearing-Instituts vorzulegen, der zufolge das Clearing-Institut sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, für die Erfüllung der über die entsprechenden Eurex-Trade-Entry-Services in das Eurex-System eingestellten Geschäfte gemäß den Clearing-Bedingungen einzustehen und sämtliche sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Besicherung der Geschäfte zu erfüllen.

6.2 Die Eurex Clearing AG kann einen Teilnehmer von der Nutzung eines oder mehrerer Eurex-Trade-Entry-Services ausschließen, wenn der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht erfüllt oder die Voraussetzungen für die Nutzung anfänglich nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. In diesem Fall entstehen dem Teilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.

6.3 Teilnehmern wird die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services der Eurex Clearing AG für Futures- bzw. Optionskontrakte, die zu Eurex-Trade-Entry-Services zugelassen wurden, zu den Zeiten gemäß Annex A dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (Off-Book-Nutzungszeit) ermöglicht. Die Teilnehmer sind zur Einhaltung der Positionslimite in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.7 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich verpflichtet. Etwaige Ausnahmen von Satz 1 werden von der Eurex Clearing AG den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

6.4 Teilnehmer müssen während der Off-Book-Nutzungszeit telefonisch oder über Telefax erreichbar sein. Die Off-Book-Nutzungszeit entspricht in den jeweiligen Eurex-Trade-Entry-Services zugrunde liegenden Produkten.

6.5 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt von allen in- und ausländischen Teilnehmern jederzeit Auskünfte und Nachweise, soweit diese zur Überprüfung der den Teilnehmern gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmenbedingungen obliegenden Verpflichtungen notwendig sind, zu verlangen. Darüber hinaus ist jeder Teilnehmer verpflichtet, der Eurex Clearing AG oder ihren Vertretern das Recht einzuräumen, seine Geschäftsräume zu betreten, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen jederzeit überprüfen zu können. Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des jeweiligen Teilnehmers einen *Wirtschaftsprüfer* oder andere Experten beauftragen, um die Einhaltung der Bestimmungen genauer zu überprüfen.

6.6 Die Eingabe von Geschäften im Auftrag von Kunden in die unter Ziffer 1 genannten Eurex-Trade-Entry-Services ist auch in der Form einer automatisierten Weiterleitung der Kundengeschäfte an das Eurex-System zulässig, wenn dieses Verfahren der Eurex Clearing AG vorab schriftlich angezeigt wurde. Die Anzeige des Teilnehmers muss die Angabe der für den Zugang zu den Eurex-Trade-Entry-Services genutzten Kennungen enthalten. Diese Kennungen sind ausschließlich für die automatisierte Weiterleitung von Off-Book-Geschäften bestimmt.

Weiterhin müssen Teilnehmer die Daten der automatisiert weitergeleiteten Informationen bezüglich Kundengeschäfte mit einer Angabe versehen, welche die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten ermöglicht.

Der Teilnehmer hat durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Kunden die

Einhaltung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Erfüllung aller daraus resultierenden Pflichten sicherzustellen.

Die Eurex Clearing AG kann einen Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der Nutzung einer Kennung zur automatisierten Weiterleitung von Off-Book-Geschäften zeitweise oder auf Dauer ausschließen, sofern der Teilnehmer oder sein Kunde die vorgenannten Bestimmungen nicht beachtet.

7 Technische Modalitäten

7.1 Die Eingabe eines EFP-Fin, EFPI-, EFS-, Block-, ~~Flexiblen Options – oder Flexiblen Futures-Geschäfts-~~und Vola-Geschäfts in das Eurex-System erfolgt im Rahmen des jeweiligen ~~EFP-Fin, EFPI-, EFS-, Block~~Trade~~-, Flexible Options – und Flexible Futures~~ Entry-Service gemäß Ziffer 1.1 entweder durch den Käufer oder durch den Verkäufer des Geschäfts sowie bei Block-Geschäften auch durch Third-Party-Information-Provider im Auftrag des jeweiligen Teilnehmers („**Initiator**"). Die Gegenpartei muss die Eingaben des Initiators bestätigen.~~durch den Käufer der Futures- bzw. Optionskontrakte oder des Kombinationsgeschäfts Option-Aktie. Der Verkäufer der Futures- bzw. Optionskontrakte oder des Kombinationsgeschäfts Option-Aktie muss die Eingaben bestätigen.~~

7.2 Wenn ~~die~~ Block-Geschäfte für multilaterale Transktionen~~über den Multilateral-Trade-Registration-Service~~ eingegeben werden oder wenn Handelsinformationen in Bezug auf Block-Geschäfte von Third-Party-Information-Providern ~~über den Multilateral-Trade-Registration-Service~~ übermittelt werden, ist der entsprechende Eingang des Block-Geschäftes bzw. die Handelsinformation bezogen auf das Block-Geschäft durch alle Teilnehmer zu bestätigen, die Parteien des entsprechenden Block-Geschäftes sind.

~~7.3 Die Eingabe eines Vola-Geschäfts in das Eurex-System erfolgt im Rahmen des Vola-Trade-Entry-Service entweder durch den Käufer oder durch den Verkäufer des Vola-Geschäfts („**Initiator**"). Die Gegenpartei muss die Eingaben des Initiators bestätigen.~~

7.3~~4~~ Die Eingabe von Off-Book-Geschäften ist auf Eigen-, Kunden- und M-Positionskonten zulässig.

8 Pflichteingaben

8.1 EFP-Fin-Trade-Service (Off-Book EFP-Fin-Trade-Entry-~~Window~~)

8.1.1 Der ~~Käufer~~ Initiator der positionserzeugenden Eurex Futures-Transaktionen hat bei deren Eingabe in das Eurex-System mittels des EFP-Fin-Trade-Entry-Service folgende Daten einzugeben:

Futures versus Cash

- ISIN, Nominalbetrag, ~~Kassapreis, Kupon, Kuponfrequenz~~ sowie Settlement- und Fälligkeits-Datum der gehandelten Anleihe; Kupon, wenn Anleihe dem System nicht bekannt ist. ~~(sollte das Wertpapier im Eurex System bereits aufgesetzt sein, müssen~~

~~lediglich ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis sowie Settlement-Datum eingegeben werden, während die übrigen Felder automatisch vom Eurex System ausgefüllt werden)~~

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- ~~die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen~~
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Absicherungsmethode

~~die Settlement-Institution~~ und

- die Benutzerkennung der Gegenpartei~~s Verkäufers~~ für das System der Eurex-Börsen

Futures versus Futures

Daten des zu reportenden Futures, d.h. Future erzeugt keine Position in Eurex Clearing:

- ISIN = Name des zu reportenden Futures
- Nominalbetrag = Anzahl der Futures-Kontrakte
- Kassapreis = Preis des Futures (bei mehreren Fälligkeiten: Durchschnittspreis)
- Kupon = 0 %
- Kuponfrequenz = 1
- Fälligkeitsdatum = Fälligkeitsdatum Future, im Falle von Short Term Interest Rate Futures Fälligkeitsdatum des am längsten laufenden Futures-Kontraktes

Daten des positionserzeugenden Futures, d.h. Future erzeugt eine Position in Eurex Clearing:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- ~~die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen~~

- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Absicherungsmethode
- ~~die Settlement-Institution~~ und
- die Benutzerkennung der~~s~~ Gegenpartei ~~Verkäufers~~ für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten positionserzeugenden Futures-Kontrakte muss sich je nach der angewandten Absicherungsmethode in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert der Anleihe respektive zur Kontraktzahl der zu reportenden Futures-Kontrakte befinden. Das Verhältnis zwischen Future und Anleihen wird entsprechend der angewandten Absicherungsmethode durch die Nominal-, Duration- oder Preisfaktorenmethode bestimmt. Das Verhältnis zwischen Futures wird durch die Duration(bzw. Basispunktwert)-methode bestimmt.

8.1.2 Die~~r Verkäufer~~ Gegenpartei von positionserzeugenden Futures-Kontrakten ist verpflichtet, nachdem der ~~Käufer~~ Initiator Daten gemäß Ziffer 8.1.1 mittels des EFP-Fin-Trade-Entry-Service in das Eurex-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFP-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei~~des Verkäufers~~ für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.2 EFPI-Trade-Service (Off-Book EFPI-Trade-Entry-~~Window~~)

8.2.1 Der ~~Käufer~~ Initiator von Index-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex-System mittels des EFPI-Trade-Service im Falle des Kaufes von Aktienindex-Futures-Kontrakten und Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Referenznummer des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- den Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- ~~den Kontraktwert der Futures Position~~
- ~~die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen~~

- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- ~~die Settlement-Institution und~~
- die Benutzerkennung der~~s Verkäufers~~ Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen

bzw. im Falle des Kaufes von FX-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- ~~die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen~~
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- ~~die Settlement-Institution~~
- die Benutzerkennung des Händlers der~~s~~ Gegenpartei~~Verkäufers~~ für das System der Eurex-Börsen
- den Nominalbetrag des gegenläufigen FX- Geschäfts und
- die Referenznummer (Kennungs-Nummer) des gegenläufigen FX- Geschäfts

einzugeben.

~~Sowie i~~Im Falle des ~~Kaufes~~ Handels von Aktienindex-Futures-Kontrakten im Rahmen eines Trade at Index Close sind folgende Angaben zu machen: ~~im Feld „RefID“ der Eingabemaske~~

- im Feld „**RefID**“ der Eingabemaske eine Kennzeichnung, dass es sich um ein Futures Geschäft im Rahmen eines Trade at Index Close handelt („TAIC“)
- ~~-~~bei zusammengehörigen Geschäften im Fall der Aufteilung auf mehrere Futures Geschäfte des gleichen Produktes ist zusätzlich ~~und~~ die Referenznummer (TranNo) ~~von~~ des zuerst eingegebenen Trade at Index Close Geschäftes einzugeben ~~zusammengehörigen Geschäften im Fall der Aufteilung auf mehrere Futures Geschäfte des gleichen Produktes~~

~~-~~ und im Feld „**Text 3**“ der Eingabemaske

- die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis

Bei Volatilitätsindex-Futures versus Volatilitätsindex -Futures gemäß Ziffer 11.~~3~~ 2 müssen darüber hinaus folgende Daten des zu reportenden Nicht-Eurex Futures, d.h. Future erzeugt keine Position in Eurex Clearing, eingegeben werden:

- ISIN = Name des zu reportenden Futures
- Nominalbetrag = Anzahl der Futures-Kontrakte
- Kassapreis = Preis des Futures
- Fälligkeitsdatum = Fälligkeitsdatum Volatilitätsindex –Futures

8.2.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, nachdem der Initiator Daten gemäß Ziffer 8.2.1 mittels des EFPI-Trade-Service in das Eurex-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFPI-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer des EFPI-Geschäfts
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.2.3 Bei FX-Futures-Kontrakten versus FX-Spot, Nicht-Eurex FX-Futures, FX-Forwards, NDFs gemäß Ziffer 11.3 muss der Teilnehmer für Geschäfte, die nicht an der Eurex getätigt wurden und die keine Position in Eurex Clearing erzeugen, durch die Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung im Sinne von Ziffer 4.2 ermöglichen, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über die folgenden Daten des jeweiligen Geschäfts verschaffen kann:

- Bezeichnung
- Nominalbetrag und ggfs. Anzahl der Kontrakte
- Preis (Wechselkurs)
- Handelsdatum
- Startdatum
- Enddatum.

Bei FX-Futures-Kontrakten versus FX-Swap, Cross Currency (Basis) Swap, FX-Swaptions gemäß Ziffer 11.3 muss der Teilnehmer für Geschäfte, die nicht an der Eurex getätigt wurden und die keine Position in Eurex Clearing erzeugen, durch die Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung im Sinne von Ziffer 4.2 ermöglichen, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über die folgenden Daten des jeweiligen Geschäfts verschaffen kann:

- Bezeichnung
- Währungspaar auf das sich das gegenläufige FX-Geschäft bezieht
- Nominalbetrag
- Handelsdatum
- Startdatum
- Enddatum
- FX Spot Rate und FX Forward Rate (nur bei FX-Swaps)
- ~~Fälligkeitsdatum der Couponzahlungen~~

Darüber hinaus müssen folgende Informationen bei Cross Currency (Basis) Swaps nachweisbar sein:

- Initialer Austausch des Nominalbetrages: (ja, nein)
- Finaler Austausch des Nominalbetrages: (ja, nein)
- Coupon Partei (zahlen, bekommen), Art der Zahlung (fest, variabel, mit oder ohne Spread), Gegenstand der Zahlung (z.B. LIBOR, EURIBOR), Frequenz, Zinsberechnungsmethode (Day Count Convention), Geschäftszentrum (Kalender), Geschäftstag-Konvention (z.B. modified following adjusted)
- Coupon Gegen-Partei (zahlen, bekommen), Art der Zahlung (fest, variabel, mit oder ohne Spread), Gegenstand der Zahlung (z.B. LIBOR, EURIBOR), Frequenz, Zinsberechnungsmethode (Day Count Convention), Geschäftszentrum (Kalender), Geschäftstag-Konvention (z.B. modified following adjusted)

und zusätzlich folgende Informationen bei FX Swaptions nachweisbar sein:

- Verfalltag

~~8.2.2 Der Verkäufer von Futures-Kontrakten ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.2.1 mittels des EFPI-Trade-Service in das Eurex-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFPI-Geschäfts folgende Daten einzugeben:~~

- ~~die Transaktionsnummer des EFPI-Geschäfts~~
- ~~die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen~~

~~- die Settlement-Institution~~

~~- den Open-/Close-Code und~~

~~- das Positionskonto.~~

8.3 EFS-Trade-Service (Off-Book EFS-Trade-Entry ~~Window~~)

8.3.1 Der ~~Käufer~~ Initiator von EFS-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex-System mittels des EFS-Trade-Service folgende Daten einzugeben:

EFS for Fixed Income:

Für Zinsswaps: Nominalbetrag, Zinssatz, Zinszahlungsfrequenz sowie Start- und Enddatum der Swap-Transaktion;

Für Zinsswaptions: Nominalbetrag, Optionsprämie, Fälligkeit der Option sowie Gesamtlaufzeit der zugrundeliegenden Swap-Transaktion

EFS for Equity Index:

Für Equity Index Swaps, Nominalbetrag, Rate of Return, Turnus der Rate of Return Zahlungen, Settlement-, Start- und Enddatum der Equity Index Swap-Transaction; und

Für den entsprechenden Futures-Kontrakt:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- ~~die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen~~
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung der~~s~~ Gegenpartei~~Verkäufers~~ für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert des Zinsswaps und -swaptions oder Credit Default Swaps befinden. Das Verhältnis zwischen Futures-Kontrakt und Swap bzw. Swaption wird durch die Durationsmethode bestimmt. Die Kontraktzahl der gehandelten Index-Futures Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes befinden, der über den Equity Index Swap abgebildet wird. Dieser darf gegenüber dem Kontraktwert der Futuresposition um maximal 20 Prozent abweichen.

8.3.2 Die~~r Verkäufer~~Gegenpartei ~~von EFS-Futures-Kontrakten~~ ist verpflichtet, nachdem der ~~Käufer~~ Initiator Daten gemäß Ziffer 8.3.1 mittels des EFS-Trade-Service in das Eurex-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFS-Geschäfts folgende Daten

einzugeben:

- die Transaktionsnummern
- die Benutzerkennung des Händlers der~~s~~ Gegenpartei~~Verkäufers~~ für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.4 Block-Trade-Service (Off-Book-Block-Trade-Entry~~-Window~~)

8.4.1 Der ~~Käufer~~ Initiator von Block-Geschäften hat bei deren Eingabe in das Eurex-System mittels des Block-Trade Service folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr) bzw. Optionskontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr, Ausübungspreis, C/P-Flag, Versionsnummer) sowie das kombinierte Instrument
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- ~~die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen~~
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung der~~s~~ ~~Verkäufers~~ Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures- bzw. Optionskontrakte darf die in Ziffer 9.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services festgelegte Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nicht unterschreiten. Soweit mittels des Service für Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien Kontrakte eingegeben werden, die für den Block-Trade-Service zugelassen sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

8.4.2 Die~~r~~ ~~Verkäufer~~Gegenpartei von Block-Geschäften ist verpflichtet, nachdem der ~~Käufer~~ Initiator Daten gemäß Ziffer 8.4.1 mittels der Block-Trade-Service in das Eurex-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Block-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummern
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei~~s Verkäufers~~ für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.4.3 Der Initiator eines Block-Geschäftes für Flexible Options- oder Futures-Kontrakte hat bei seiner Eingabe in das Eurex-System folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer des zugrunde liegenden Block-Geschäftes
- Anzahl der Optionskontrakte
- die Details des gehandelten Flexible-Options-/Futures-Kontraktes (Instrument, Verfallmonat und -jahr) sowie Kontraktpreis, Ausübungspreis (bei Optionen) und Kontraktanzahl,
- die Ausgestaltungsform der Flexible-Option (European-style beziehungsweise American-style)
- der Abwicklungstyp des Flexible Option-/Futures-Kontraktes (Barabrechnung beziehungsweise Physische Belieferung)
- das Buy/Sell-Flag
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen.

8.4.4 Die Gegenpartei des Block-Geschäftes für Flexible Options- oder Futures-Kontrakte ist verpflichtet, nachdem der Initiator Daten gemäß Ziffer 8.4.3 mittels des Block-Trade-Entry-Service in das Eurex-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto

~~Soweit in das Eurex-System mittels des Block-Trade-Service Kombinationsgeschäfte Option-Aktie im Sinne von Ziffer 2.4.1, bestehend aus mindestens einem außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Optionsgeschäft und einem außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Wertpapiergeschäft, eingegeben werden, sind neben den in den Ziffern 8.4.1 und 8.4.2 aufgeführten Daten zusätzlich folgende Angaben in das Clearing-System einzugeben:~~

~~Vom Käufer:~~

~~Anzahl des gehandelten Basiswertpapiers bezogen auf eine Kombination (Strategie),~~

~~Preis des gehandelten Basiswertpapiers und~~

~~Anzahl der zu handelnden Kombinationen.~~

~~Die Anzahl der von einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie umfassten Basiswertpapiere darf die vom Eurex-System berechnete Anzahl der delta-äquivalenten Basiswertpapiere, bezogen auf die dem jeweiligen Kombinationsgeschäft Option-Aktie zugrunde liegende Anzahl von Optionskontrakten, übersteigen.~~

8.4.4~~5~~ Der Teilnehmer hat bei der Eingabe von Block-Geschäften in das Eurex-System für multilaterale Transaktionen~~mittels der Multilateral-Trade-Entry-Services Eingabefunktionalität für Mehrparteien-Geschäfte~~ folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr) bzw. Optionskontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr, Ausübungspreis, C/P-Flag, Versionsnummer)
- den Kontraktpreis
- die Benutzer~~Teilnehmer~~kennungen der Gegenparteien ~~und der Händler-Subgroup~~ für das System der Eurex-Börsen
- den Buy/Sell-Code für den/die jeweiligen Käufer bzw. Verkäufer
- die je Teilnehmer gehandelte Kontraktanzahl, wobei die Gesamtkontraktanzahl der Käufe der Gesamtkontraktanzahl der Verkäufe entsprechen muss

Wenn die Eingabe von Block-Geschäften durch einen Third-Party-Information-Provider unterstützt wird, sind die diesbezüglichen Handelsinformationen durch den Third-Party-Information-Provider zu übermitteln. Block-Geschäfte für multilaterale Transaktionen, welche durch einen Teilnehmer eingegeben wurden oder durch einen Third-Party-Information-Provider ~~über den Multilateral-Trade-Registration-Service übermittelt wurden~~, sind von allen an dem Block-Geschäft beteiligten Teilnehmern über den Block-Trade-Service zu bestätigen. Für diese Bestätigung sind die Daten gemäß Ziffer 8.4.2 von den/dem jeweiligen Käufer(n) bzw. Verkäufer(n) einzugeben.

Ein Off-Book-Geschäft wird von der Eurex Clearing AG nur dann in das Clearing einbezogen, wenn alle Teilnehmer, die Parteien des entsprechenden Off-Book-Geschäftes sind, die Richtigkeit der Handelsinformationen in Bezug auf das Off-Book-Geschäft der Eurex Clearing AG bestätigt haben. Die Einbeziehung in das Clearing erfolgt auf Grundlage der bestätigten Handelsinformationen. Seitens der Eurex Clearing AG besteht weder die Möglichkeit noch die Pflicht zur Prüfung, ob die durch den Third-Party-Information-Provider übermittelten Handelsinformationen die Bedingungen des ursprünglichen durch die jeweiligen Parteien geschlossenen Off-Book-Geschäftes richtig widerspiegeln.

8.5 Vola-Trade-Service (Off-Book-Vola-Trade-Entry-~~Window~~)

8.5.1 Der Initiator eines Vola-Geschäfts hat bei seiner Eingabe in das Eurex-System mittels des Vola-Trade-Service folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer des zugrunde liegenden Optionsgeschäftes

- Anzahl der für das Vola-Geschäft genutzten Optionskontrakte ~~des Vola-Geschäfts~~ (entspricht maximal der Anzahl der Optionskontrakte des zugrunde liegenden Optionsgeschäftes)
- die Details des gehandelten Futures-Kontraktes (Instrument, Verfallmonat und -jahr) sowie Kontraktpreis und Kontraktanzahl,
- die Benutzerkennung des Händlers des Initiators für das System der Eurex-Börsen
- das Buy/Sell-Flag
- den Open-/Close-Code
- die Positionskontonummer und
- die Benutzerkennung der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen.

Unter Berücksichtigung der dem Vola-Geschäft zugrunde liegenden Anzahl von Optionskontrakten wird eine entsprechende Anzahl der Delta-äquivalenten Futures-Kontrakte ermittelt, welcher innerhalb eines Intervalls liegen muss, das aus dem bis zum Zeitpunkt der Eingabe des Vola-Geschäfts festgestellten Tageshöchstwert des entsprechenden Optionsdeltas erweitert um einen vorgegebenen Prozentsatz und festgestellten Tagestiefstwertes des entsprechenden Optionsdeltas vermindert um den gleichen Prozentsatz gebildet wird. Der Prozentsatz der möglichen Abweichungen von der Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte beträgt für Volatilitätsfutures 50%, für Währungsfutures 15% und für alle anderen Futures, die Vola-Geschäfte unterstützen, 10%.

~~Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte darf von der vom System berechneten Anzahl der Delta-äquivalenten Futures-Kontrakte der zugrunde liegenden Anzahl der Optionskontrakte des Vola-Geschäfts maximal um 10 Prozent abweichen.~~

8.5.2 Die Gegenpartei des Vola-Geschäfts ist verpflichtet, nachdem der Initiator Daten gemäß Ziffer 8.3.1 mittels des Vola-Trade-Service in das Eurex-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Vola-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- die Positionskontonummer

~~8.6 Flexible Options- und Futures-Service (Off-Book-Flexible-Contracts-Entry-Window)~~

~~8.6.1 Der Initiator eines Flexible Options- oder Futures-Geschäfts hat bei seiner Eingabe in das Eurex-System mittels des Flexible Options- und Futures-Service folgende Daten~~

~~einzugeben:~~

- ~~die Transaktionsnummer des zugrunde liegenden Options-/Futures-Geschäftes~~
- ~~Anzahl der Optionskontrakte des Flexible-Options-/Futures-Geschäftes~~
- ~~die Details des gehandelten Flexible-Options-/Futures-Kontraktes (Instrument, Verfallmonat und -jahr) sowie Kontraktpreis, Ausübungspreis (bei Optionen) und Kontraktanzahl,~~
- ~~die Ausgestaltungsform der Flexible-Option (European-style beziehungsweise American-style)~~
- ~~der Abwicklungstyp des Flexible Option-/Futures-Geschäftes (Barabrechnung beziehungsweise Physische Belieferung)~~
- ~~die Benutzerkennung des Händlers des Initiators für das System der Eurex-Börsen~~
- ~~das Buy/Sell-Flag~~
- ~~das Positionskonto und~~
- ~~die Benutzerkennung der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen.~~

~~8.6.2 Die Gegenpartei des Flexible Options-/Futures-Geschäftes ist verpflichtet, nachdem der Initiator Daten gemäß Ziffer 8.6.1 mittels des Flexible Options-/Futures-Trade-Service in das Eurex-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Flexible Options-/Futures-Geschäftes folgende Daten einzugeben:~~

- ~~die Transaktionsnummer~~
- ~~die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen~~
- ~~den Open-/Close-Code und~~
- ~~das Positionskonto~~

9 Zugelassene Produkte~~, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie~~

9.1 EFP-Fin-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zum EFP-Fin-Trade-Service zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 2 Jahren („**FSWS-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 5 Jahren („**FSWM-Future**“)

- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 10 Jahren („**FSWL-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren („**FSWX-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („**FEU3-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA („**FEO1-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf den EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate („**FLIC-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („**FGBX-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („**FGBL-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („**FGBM-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („**FGBS-Future**”)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („**FOAT-Futures**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („**FOAM-Futures**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („**FBTP-Futures**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („**FBTM-Futures**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („**FBTS-Futures**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Königreich Spanien **(„FBON-Futures“)**
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („**CONF-Future**“)

9.2 EFPI-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zum EFPI-Trade-Service zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)

- Futures-Kontrakte auf den ATX® five Index (FATF)
- Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEC)
- Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
- Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)
- Futures-Kontrakte auf den MDAX® (F2MX)
- Mini Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXM)
- Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)
- Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (FGTI)
- Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD) (FT50)
- Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indizes
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESQ)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)
- Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)
- Futures-Kontrakte auf die MSCI Indizes
- Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
- Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (FRDE)
- Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)
- Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)
- Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (FSLI)
- Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
- Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (FSTX)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
- Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)

- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)
- Futures-Kontrakte auf den TA-25 Index (FT25)
- Futures-Kontrakte auf den VSTOXX®
- FX-Futures-Kontrakte

9.3 EFS-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zum EFS-Trade-Service zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)
- Futures-Kontrakte auf den ATX® five Index (FATF)
- Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEE)
- Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
- Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)
- Futures-Kontrakte auf den MDAX® (F2MX)
- Mini Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXM)
- Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)
- Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (FGTI)
- Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD) (FT50)
- Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indizes
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESQ)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)
- Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)
- Futures-Kontrakte auf die MSCI Indizes
- Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
- Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (FRDE)
- Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)

- Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)
- Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (FSLI)
- Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
- Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (FSTX)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
- Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)
- Futures-Kontrakte auf den TA-25 Index (FT25)
- Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („**FEU3-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA („**FEO1-Future**“)
- Futures Kontrakte auf den EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate („**FLIC-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („**FGBX-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („**FGBL-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („**FGBM-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („**FGBS-Future**”)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („**FOAT-Futures**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („**FOAM-Futures**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („**FBTP-Futures**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („**FBTM-Futures**“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („**FBTS-Futures**“)

- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Königreich Spanien („FBON-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („**CONF-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf den VSTOXX®
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 2 Jahren („**FSWS-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 5 Jahren („**FSWM-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 10 Jahren („**FSWL-Future**“)
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren („**FSWX-Future**“)

9.4 Block-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat für den Block-Trade-Service die nachfolgend aufgeführten Produkte gemäß Ziffer 9.4.1 ~~und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie~~ sowie Flexible Futures- und Optionskontrakte gemäß Ziffer 9.4.2 zugelassen.

Die Zulassung gilt auch für mögliche Kombinationen im Sinne von Ziffer 2.2 der Eurex Handelsbedingungen. ~~unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Options- und Wertpapiergeschäften, in das Eurex-System eingegeben werden.~~

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Aktienindexoptionen	
Optionskontrakte auf den ATX® (OATX)	100
Optionskontrakte auf den ATX® five (OATF)	100
Optionskontrakte auf den CECE® USD (OCEE)	1
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	500
Optionskontrakte auf den DivDAX® (ODIV)	100
Optionskontrakte auf den MDAX® (O2MX)	50
Optionskontrakte auf den TecDAX® (OTDX)	100

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM (EUR) (OGTI)	1
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (OESX)	1.000
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (OEXF)	250
Optionskontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index (OXXE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (OLCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (OMCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (OGDV)	100
Optionskontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (OMAS)	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (OMEA)	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (OMEN)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (OMEM)	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (OMEF)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (OMEE)	50

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (OMEL)	20
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (OMEU)	250
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (OMEP)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (OMEG)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Value Index (OMEV)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Russia (Price, USD) Index (OMRU)	1
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (OMWN)	1
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (OMWO)	100
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (OMWP)	1
Optionskontrakte auf den OMXH25-Index (OFOX)	100
Optionskontrakte auf den RDX® EUR Index (ORDE)	100
Optionskontrakte auf den RDX® USD Index (ORDX)	100
Optionskontrakte auf den SENSEX (OSEN)	1
Optionskontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (OSLI)	250
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	500
Optionskontrakte auf den SMIM® (OSMM)	250

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (OSTX)	250
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (OLCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 (OXXP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (O600)	250
Optionskontrakte auf die STOXX® Europe Sector 600 Indizes	100
Aktienoptionen	
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT12, BE12, DE12, ES12, FI12, FR12, IT12, NL12, RU12, SE12 (OSTK)	1
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung BE11, BE13 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung CH11, CH12, CH13, CH14 (OSTK)	250

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE13, DE14 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung ES11, ES13 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI13, FI14 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FR11, F13, FR14 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung GB11 (OSTK)	100
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung IE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung IT11, IT13 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung NL11, NL13, NL14 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung RU11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung SE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung US11 (OSTK)	250

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX® (OSTK)	250
Exchange Traded Funds-Optionen (ETF-Optionen)	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile iShares SMI® (XMT)	1.000
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares DAX® (DE) (EXS1)	2.500
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares EURO STOXX 50® (EUN2)	5.000
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: Source ETFs, db x-trackers ETFs, Lyxor ETFs	100
GMEX IRS Constant Maturity Futures-Kontrakte	
Constant Maturity Futures-Kontrakte auf Swapraten mit einer Laufzeit von 2-30 Jahren (GE02-GE30)	1
Optionen auf Aktienindex-Dividenden-Futures	
Optionskontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures (OEXD)	1
Optionen auf Fixed Income Futures	
Optionskontrakte auf Euro-Bobl-Futures (OGBM)	200
Optionskontrakte auf Euro-Bund-Futures (OGBL, OGB1, OGB2, OGB3, OGB4 und OGB5)	100
Optionskontrakte auf Euro-Schatz-Futures (OGBS)	300
Optionen auf Geldmarkt-Futures	

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Einjährige-, Zweijährige-, Dreijährige- und Vierjährige-Mid-Curve-Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures (OEM1, OEM2, EEM3, OEM4)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-OAT-Future (OOAT)	50
Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures (OEU3)	50
Optionen auf Rohstoffe	
Optionskontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index (OCCO)	1
ETC-Optionskontrakte	1
Xetra-Gold®-Optionskontrakte (OXGL)	100
Gold-Optionskontrakte (OGFX)	1
Silber-Optionskontrakte (OSFX)	1
Volatilitätsindexoptionen	
Optionskontrakte auf den VSTOXX® (OVS)	500
Währungsderivate	
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen (OCPF)	500
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen (OCPU)	500
Euro-Britisches Pfund Optionen (OCEP)	500
Euro-Schweizer Franken Optionen (OCEF)	500
Euro-U.S. Dollar Optionen (OCEU)	1.000
U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen (OCUF)	500
Aktien-Futures	

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf Aktien, soweit in Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt (FSTK)	1
Aktien-Dividenden-Futures	
Futures-Kontrakte auf Dividenden einzelner Aktien	1
Aktienindex-Dividenden-Futures	
Futures-Kontrakte auf Dividenden des DAX® Kursindex (Price Index) (FDXD)	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden des DivDAX® Index (FDVD)	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX 50® Index (FEXD)	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FD3D)	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden der EURO STOXX® Sector Indizes	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden der STOXX® Europe 600 Sector Indizes	1
Futures-Kontrakte auf Dividenden des SMI® Index	1
Aktienindex-Futures	
Futures-Kontrakte auf den ATX® (OATX)	100
Futures-Kontrakte auf den ATX® five (OATF)	100
Futures-Kontrakte auf den CECE® USD (OCEE)	1
Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)	250
Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)	100

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MDAX® (F2MX)	50
Mini Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXM)	500
Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)	100
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (EUR) (FGTI)	1
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (USD) (FT50)	1
Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indizes	1
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESQ)	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)	100
Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	250
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific Index (FMAP)	1

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (FMAS)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI Index (FMAC)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI ex USA Index (FMXU)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Australia Index (FMAU)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Chile Index (FMCL)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI China Free Index (FMCN)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Colombia Index (FMCO)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Czech Republic Index (FMCZ)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Egypt Index (FMEY)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (FMEA)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (FMEN)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (FMEM)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (FMEF)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (FMEE)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (FMEL)	20

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MSCI EMU Index (FMMU)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (FMEU)	250
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (FMEP)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, USD) (FMED)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (FMEG)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Value Index (FMEV)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe ex Switzerland Index (FMXS)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Frontier Markets Index (FMFM)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Greece Index (FMGR)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Hong Kong Index (FMHK)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Hungary Index (FMHU)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI India Index (FMIN)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Indonesia Index (FMID)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (NTR, USD) Index (FMJP)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (GTR, USD) Index (FMJG)	1

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MSCI Kokusai Index (GTR, USD) (FMKG)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Kokusai Index (NTR, USD) (FMKN)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Malaysia Index (FMMY)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Mexico Index (FMMX)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Morocco Index (FMMA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI New Zealand Index (FMNZ)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific (NTR, USD) Index (FMPA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific (GTR, USD) Index (FMPG)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific ex Japan Index (FMPX)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Peru Index (FMPE)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Philippines Index (FMPH)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Poland Index (FMPL)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Qatar Index (FMQA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Net Total Return)(FMRS)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Price)(FMRU)	1

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MSCI South Africa Index (FMZA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Thailand Index (FMTH)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Arab Emirates Index (FMUA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Kingdom Index (FMUK)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Index (FMUS)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Equal Weighted Index (FMUE)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Momentum Index (FMUM)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Quality Index (FMUQ)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Value Weighted Index (FMUV)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (FMWN)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (FMWO)	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (FMWP)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Midcap Index (FMWM)	1
Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)	100
Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (ORDE)	1

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)	1
Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)	1
Futures-Kontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (FSLI)	250
Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)	500
Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (FSTX)	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)	100
Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	250
Futures-Kontrakte auf den TA-25 Index (FT25)	100
Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Futures	25
Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Optionen	100
Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	25
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 2 Jahren („**FSWS-Future**“)	1.000

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 5 Jahren („**FSWM-Future**“)	500
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 10 Jahren („**FSWL-Future**“)	250
Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren („**FSWX-Future**“)	100
Exchange Traded Funds-Futures (ETF-Futures)	
Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares DAX® (DE) (EXSF), iShares EURO STOXX 50® (EUNF), iShares SMI® (XMTF)	1.000
Fixed Income Futures	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive besonders langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Buxl®-Futures; FGBX)	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Futures; FGBL)	2.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Futures; FGBM)	3.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Futures; FGBS)	4.000

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich (Euro-OAT-Futures; FOAT)	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich (Mid-Term Euro-OAT-Futures; FOAM)	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Euro-BTP-Futures; FBTP)	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Mid-Term Euro-BTP-Futures; FBTM)	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Short-Term Euro-BTP-Futures; FBTS)	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Königreich Spanien (Euro-BONO—Futures; FBON)	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Futures; CONF)	500
Futures auf Rohstoffe	
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones-UBS Commodity-Index℠	50
ETC-Futures-Kontrakte	1
Gold-Futures-Kontrakte (FGFX)	1
Silber-Futures-Kontrakte (FSFX)	1
Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte (FXGL)	100

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Geldmarkt-Futures	
Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Futures; FEU3)	100
Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (EONIA-Futures) (FEO1)	300
Futures-Kontrakte auf den EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate (FLIC)	300
Immobilienindex-Futures	
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Annual All Industrial Index	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Annual All Office Index	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Annual All Property (Excluding Residential Specialist Funds) Index	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Annual All Retail Index	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly City Office Index - Calendar Year Returns	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index - Calendar Year Returns	1

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index - Calendar Year Returns	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index - Calendar Year Returns	1
Futures-Kontrakte auf den IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Index - Calendar Year Returns	1
Futures-Kontrakte auf IPD® UK Quarterly All Property Index - Calendar Year Returns	1
Futures-Kontrakte auf IPD® UK Quarterly All Retail Index - Calendar Year Returns	1
Futures-Kontrakte auf IPD® UK Quarterly All Office Index - Calendar Year Returns	1
Futures-Kontrakte auf IPD® UK Quarterly All Industrial Index - Calendar Year Returns	1
Volatilitätsindex-Futures	
Mini-Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® (FVS)	1.000
Futures-Kontrakte auf die Varianz des EURO STOXX® 50 Index (EVAR)	1
Währungsderivate	
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures (FCPF)	500
Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures (FCPU)	500
Euro-Britisches Pfund Futures (FCEP)	500
Euro-Schweizer Franken Futures (FCEF)	500
Euro-U.S. Dollar Futures (FCEU)	1.000
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures (FCUF)	500

9.4.2 Zugelassene Flexible Futures- und Optionskontrakte

Die Eurex Clearing AG hat die nachfolgend genannten Produkte als Flexible Futures- und Optionskontrakte im Rahmen des Block-Trade-Entry-Service zugelassen. Eurex Clearing AG kann im Einzelfall, abhängig von der Art der Abwicklung der entsprechenden Kontrakte, für bestimmte Produkte die Zulassung für diese Services ausschließen oder die Verfügbarkeit der Services einschränken.

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den ATX® (OATX)	100
Optionskontrakte auf den ATX® five (OATF)	100
Optionskontrakte auf den CECE® EUR (OCEE)	1
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	500
Optionskontrakte auf den DivDAX® (ODIV)	100
Optionskontrakte auf den MDAX® (O2MX)	50
Optionskontrakte auf den TecDAX® (OTDX)	100
Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX® (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung BE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung CH11 oder CH12 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung DE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung ES11 (OSTK)	250

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FI11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FR11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung GB11 (OSTK)	100
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung IE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung IT11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung NL11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung RU11	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung SE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung US11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT12, BE12, CH12, DE12, ES12, FI12, FR12, IT12, NL12, RU12, SE12 (OSTK)	1
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile – Source ETFs, db x-trackers ETFs, Lyxor ETFs	100

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile:- iShares DAX® (DE) (EXS1), iShares EURO STOXX 50® (EUN2), iShares SMI® (XMT)	1.000
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (OGTI)	1
Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)	200
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	100
Optionskontrakte auf einen Euro-OAT-Future (OOAT)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	300
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® (OESX)	1.000
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (OEXF)	250
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index (OXXE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (OLCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (OMCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (OSCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (OGDV)	100

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	100
Optionskontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (OMAS)	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (OMEA)	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (OMEN)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (OMEM)	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (OMEF)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (OMEE)	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (OMEL)	20
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (OMEU)	250
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (OMEP)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (OMEG)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Value Index (OMEV)	1
Optionskontrakte auf den MSCI Russia Index (Price, USD) (OMRU)	1
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (OMWN)	1
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (OMWO)	100

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (OMWP)	1
Optionskontrakte auf den OMXH25 (OFOX)	100
Optionskontrakte auf den RDX® EUR Index (ORDE)	100
Optionskontrakte auf den RDX® USD Index (ORDX)	100
Optionskontrakte auf den SENSEX (OSEN)	1
Optionskontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (OSLI)	250
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	500
Optionskontrakte auf den SMIM® (OSMM)	250
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 50 (OSTX)	250
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (OXXP)	100
Optionskontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (OLCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	100
Gold-Optionskontrakte (OGFX)	1
Silber-Optionskontrakte (OSFX)	1
Xetra-Gold®-Optionskontrakte (OXGL)	100
ETC-Optionen	1

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf Aktien, soweit in Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt (FSTK)	1
Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: DAX® (DE) (EXSF), iShares EURO STOXX 50® (EUNF), iShares SMI (XMTF)	1.000
Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)	100
Futures-Kontrakte auf den ATX® five USD Index (FATF)	100
Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEE)	1
Futures-Kontrakte auf den DAX®-Index (FDAX)	250
Futures-Kontrakte auf den DivDAX®-Index (FDIV)	100
Futures-Kontrakte auf den MDAX®-Index (F2MX)	50
Mini Futures-Kontrakte auf den DAX®-Index (FDXM)	500
Futures-Kontrakte auf den TecDAX®-Index (FTDX)	100
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (FGTI)	1
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (USD) (FT50)	1
Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indizes	1
Futures-Kontrakte auf Dow Jones-UBS Commodity Indizes	50
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESQ)	1.000

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)	250
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)	100
Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	250
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific Index (FMAP)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (FMAS)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI Index (FMAC)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI ex USA Index (FMXU)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Australia Index (FMAU)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Chile (FMCL)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI China Free Index (FMCN)	1

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MSCI Colombia Index (FMCO)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Czech Republic Index (FMCZ)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Egypt Index (FMEY)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (FMEN)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (FMEM)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (FMEF)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (FMEA)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (FMEE)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (FMEL)	20
Futures-Kontrakte auf den MSCI EMU Index (FMMU)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (FMEU)	250
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (FMEP)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, USD) (FMED)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (FMEG)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Value Index (FMEV)	1

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe ex Switzerland Index (FMXS)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Frontier Markets Index (FMFM)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Greece Index (FMGR)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Hong Kong Index (FMHK)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Hungary Index (FMHU)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI India Index (FMIN)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Indonesia Index (FMID)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (NTR, USD) Index (FMJP)	50
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (GTR, USD) Index (FMJG)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Kokusai Index (GTR, USD) (FMKG)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Kokusai Index (NTR, USD) (FMKN)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Malaysia Index (FMMY)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Mexico Index (FMMX)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Morocco Index (FMMA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI New Zealand Index (FMNZ)	1

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific (NTR, USD) Index (FMPA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific (GTR, USD) Index (FMPG)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific ex Japan Index (FMPX)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Peru Index (FMPE)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Philippines Index (FMPH)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Poland Index (FMPL)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Qatar Index (FMQA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Net Total Return) (FMRS)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Price) (FMRU)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI South Africa Index (FMZA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI Thailand Index (FMTH)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Arab Emirates Index (FMUA)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Kingdom Index (FMUK)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Index (FMUS)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Equal Weighted Index (FMUE)	1

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Momentum Index (FMUM)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Quality Index (FMUQ)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Value Weighted Index (FMUV)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (FMWN)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (FMWO)	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (FMWP)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Midcap Index (FMWM)	1
Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)	100
Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (FRDE)	1
Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)	1
Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes	50
Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)	1
Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (FSLI)	250
Futures-Kontrakte auf den SMI®-Index (FSMI)	500
Futures-Kontrakte auf den SMIM®-Index (FSMM)	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 (FXXP)	100

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 (FMCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)	100
Gold-Futures-Kontrakte (FGFX)	1
Silber-Futures-Kontrakte (FSFX)	1
Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte (FXGL)	100
ETC-Futures	1

~~9.4.2 Zugelassene Kombinationsgeschäfte Option-Aktie~~ [Deleted]

~~Kombinationsgeschäfte Option-Aktie bestehen aus mindestens einem außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Optionsgeschäft, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien einer der nachfolgend aufgeführten Aktiengesellschaften, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen, bezieht.~~

~~Für den Block-Trade-Service sind Kombinationsgeschäfte Option-Aktie zugelassen, die aus den nachfolgend benannten Options- und Wertpapiergeschäften, die außerhalb des Orderbuches vereinbart wurden, bestehen:~~

~~Eurex Produkte (Optionsgeschäfte):~~	~~Aktien (Wertpapiergeschäfte):~~
~~Alle Optionskontrakte auf Aktien, die in Abschnitt 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt sind.~~	~~Alle Aktien, die als Basiswert für Optionskon trakte auf Aktien, die in Abschnitt 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt sind, dienen.~~

9.5 Vola-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zum Vola-Trade-Service zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen (OCPF)	Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures (FCPF)
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen (OCPU)	Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures (FCPU)
Euro-Britisches Pfund Optionen (OCEP)	Euro-Britisches Pfund Futures (FCEP)
Euro-Schweizer Franken Optionen (OCEF)	Euro-Schweizer Franken Futures (FCEF)
Euro-U.S. Dollar Optionen (OCEU)	Euro-U.S. Dollar Futures (FCEU)
U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen (OCUF)	U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures (FCUF)
Optionskontrakte auf den ATX® Index (OATX)	Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)
Optionskontrakte auf den ATX® five Index (OATF)	Futures-Kontrakte auf den ATX® five Index (FATF)
Optionskontrakte auf den CECE® EUR Index (OCEE)	Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEE)
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
Optionskontrakte auf den DivDAX® (ODIV)	Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)
Optionskontrakte auf den MDAX® (O2MX)	Futures-Kontrakte auf den MDAX® (F2MX)
Optionskontrakte auf den TecDAX® (OTDX)	Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)
Optionskontrakte auf den Bloomberg Commodity Index (OCCO)	Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity Index (FCCO)
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (OGTI)	Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (FGTI)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® (OESX)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (FESX)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index (OXXE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (OLCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (OMCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (OSCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)
Optionskontrakte auf die EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures (OEXD)	Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX 50® Index-Dividenden (FEXD)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
Optionskontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (OGDV)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)
Optionskontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes
Optionskontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (OMAS)	Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (FMAS)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (OMEA)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (FMEA)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (OMEN)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (FMEN)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (OMEM)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (FMEM)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (OMEF)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (FMEF)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (OMEE)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (FMEE)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (OMEL)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (FMEL)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (OMEU)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (FMEU)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (OMEP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (FMEP)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Growth	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Growth

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Index (OMEG)	Index (FMEG)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Value Index (OMEV)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Value Index (FMEV)
Optionskontrakte auf den MSCI Russia Index (Price, USD) (OMRU)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Price, USD) (FMRU)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (OMWN)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (FMWN)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (OMWO)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (FMWO)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (OMWP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (FMWP)
Optionskontrakte auf den OMXH25-Index (OFOX)	Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
Optionskontrakte auf den RDX® EUR Index (ORDE)	Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (FRDE)
Optionskontrakte auf den RDX® USD Index (ORDX)	Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)
Optionskontrakte auf den SENSEX (OSEN)	Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)
Optionskontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (OSLI)	Futures-Kontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (FSLI)
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
Optionskontrakte auf den SMIM® (OSMM)	Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (OXXP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (OLCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 50 (OSTX)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)
Optionskontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes
Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures (OEU3)	Futures-Kontrakte auf den Dreimonats-EURIBOR (FEU3)
Optionskontrakte auf Euro-Bund-Futures (OGBL, OGB1, OGB2, OGB3, OGB4 und OGB5)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Futures; FGBL)
Optionskontrakte auf Euro-Bobl-Futures (OGBM)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Futures; FGBM)
Optionskontrakte auf Euro-OAT-Futures (OOAT)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich (Euro-OAT-Future; FOAT)
Optionskontrakte auf Euro-Schatz-Futures (OGBS)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Futures; FGBS)
VSTOXX®-Optionen (OVS)	VSTOXX®Mini-Futures (FVS)

~~9.6 Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Service~~

~~Die Eurex Clearing AG hat die nachfolgend genannten Produkte zum Flexible Options- und zum Flexible Futures-Trade-Service zugelassen. Eurex Clearing AG kann im Einzelfall, abhängig von der Art der Abwicklung der entsprechenden Kontrakte, für bestimmte Produkte die Zulassung für diese Services ausschließen oder die Verfügbarkeit der Services einschränken.~~

~~I. Flexible Eurex Optionskontrakte~~	~~Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte~~
~~Optionskontrakte auf den ATX® (OATX)~~	~~100~~
~~Optionskontrakte auf den ATX® five (OATF)~~	~~100~~

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den CECE® EUR (OCEE)	1
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	500
Optionskontrakte auf den DivDAX® (ODIV)	100
Optionskontrakte auf den MDAX® (O2MX)	50
Optionskontrakte auf den TecDAX® (OTDX)	100
Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX® (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung BE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung CH11 oder CH12 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung DE11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung ES11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FI11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung FR11 (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung GB11 (OSTK)	100

~~I. Flexible Eurex Optionskontrakte~~	~~Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte~~
~~Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung IE11 (OSTK)~~	~~250~~
~~Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung IT11 (OSTK)~~	~~250~~
~~Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung NL11 (OSTK)~~	~~250~~
~~Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung RU11~~	~~250~~
~~Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung SE11 (OSTK)~~	~~250~~
~~Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung US11 (OSTK)~~	~~250~~
~~Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT12, BE12, CH12, DE12, ES12, FI12, FR12, IT12, NL12, RU12, SE12 (OSTK)~~	~~1~~
~~Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile – Source ETFs, db x-trackers ETFs, Lyxor ETFs~~	~~100~~
~~Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares DAX® (DE) (EXS1), iShares EURO STOXX 50® (EUN2), iShares SMI® (XMT)~~	~~1.000~~
~~Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (OGTI)~~	~~1~~
~~Optionskontrakte auf einen Euro Bobl Future (OGBM)~~	~~200~~

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	100
Optionskontrakte auf einen Euro-OAT-Future (OOAT)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	300
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® (OESX)	1.000
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (OEXF)	250
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index (OXXE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (OLCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (OMCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (OSCE)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (OGDV)	100
Optionskontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	100
Optionskontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (OMAS)	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (OMEA)	50
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (OMEN)	1

~~I. Flexible Eurex Optionskontrakte~~	~~Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (OMEM)~~	~~50~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (OMEF)~~	~~1~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (OMEE)~~	~~50~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (OMEL)~~	~~20~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (OMEU)~~	~~250~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (OMEP)~~	~~1~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (OMEG)~~	~~1~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI Europe Value Index (OMEV)~~	~~1~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI Russia Index (Price, USD) (OMRU)~~	~~1~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (OMWN)~~	~~1~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (OMWO)~~	~~100~~
~~Optionskontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (OMWP)~~	~~1~~
~~Optionskontrakte auf den OMXH25 (OFOX)~~	~~100~~
~~Optionskontrakte auf den RDX® EUR Index (ORDE)~~	~~100~~
~~Optionskontrakte auf den RDX® USD Index (ORDX)~~	~~100~~
~~Optionskontrakte auf den SENSEX (OSEN)~~	~~1~~

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (OSLI)	250
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	500
Optionskontrakte auf den SMIM® (OSMM)	250
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 50 (OSTX)	250
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (OXXP)	100
Optionskontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (OLCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	100
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	100
Gold-Optionskontrakte (OGFX)	1
Silber-Optionskontrakte (OSFX)	1
Xetra-Gold® -Optionskontrakte (OXGL)	100
ETC-Optionen	1

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf Aktien, soweit in Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt (FSTK)	1
Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: DAX® (DE) (EXSF), iShares EURO STOXX 50® (EUNF), iShares SMI (XMTF)	1.000
Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)	100

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den ATX® five USD Index (FATF)	100
Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEE)	1
Futures-Kontrakte auf den DAX® -Index (FDAX)	250
Futures-Kontrakte auf den DivDAX® -Index (FDIV)	100
Futures-Kontrakte auf den MDAX® -Index (F2MX)	50
Mini Futures-Kontrakte auf den DAX® -Index (FDXM)	500
Futures-Kontrakte auf den TecDAX® -Index (FTDX)	100
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (FGTI)	1
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD) (FT50)	1
Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indizes	1
Futures-Kontrakte auf Dow Jones UBS Commodity Indizes	50
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESQ)	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)	250
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)	100
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)	100

~~II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte~~	~~Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte~~
~~Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)~~	~~100~~
~~Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)~~	~~100~~
~~Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)~~	~~100~~
~~Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)~~	~~100~~
~~Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes~~	~~250~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific Index (FMAP)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (FMAS)~~	~~50~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI Index (FMAC)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI ex USA Index (FMXU)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Australia Index (FMAU)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Chile (FMCL)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI China Free Index (FMCN)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Colombia Index (FMCO)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Czech Republic Index (FMCZ)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Egypt Index (FMEY)~~	~~1~~

~~II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte~~	~~Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (FMEN)~~	~~50~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (FMEM)~~	~~50~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (FMEF)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (FMEA)~~	~~50~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (FMEE)~~	~~50~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (FMEL)~~	~~20~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI EMU Index (FMMU)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (FMEU)~~	~~250~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (FMEP)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, USD) (FMED)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (FMEG)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Value Index (FMEV)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe ex Switzerland Index (FMXS)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Frontier Markets Index (FMFM)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Greece Index (FMGR)~~	~~1~~

~~II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte~~	~~Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Hong Kong Index (FMHK)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Hungary Index (FMHU)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI India Index (FMIN)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Indonesia Index (FMID)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (NTR, USD) Index (FMJP)~~	~~50~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (GTR, USD) Index (FMJG)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Kokusai Index (GTR, USD) (FMKG)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Kokusai Index (NTR, USD) (FMKN)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Malaysia Index (FMMY)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Mexico Index (FMMX)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Morocco Index (FMMA)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI New Zealand Index (FMNZ)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific (NTR, USD) Index (FMPA)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific (GTR, USD) Index (FMPG)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific ex Japan Index (FMPX)~~	~~1~~

~~II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte~~	~~Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Peru Index (FMPE)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Philippines Index (FMPH)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Poland Index (FMPL)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Qatar Index (FMQA)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Net Total Return) (FMRS)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (Price) (FMRU)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI South Africa Index (FMZA)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI Thailand Index (FMTH)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI United Arab Emirates Index (FMUA)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI United Kingdom Index (FMUK)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Index (FMUS)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Equal Weighted Index (FMUE)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Momentum Index (FMUM)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Quality Index (FMUQ)~~	~~1~~
~~Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Value Weighted Index (FMUV)~~	~~1~~

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (FMWN)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (FMWO)	100
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (FMWP)	1
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Midcap Index (FMWM)	1
Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)	100
Futures-Kontrakte auf den RDX® EUR Index (FRDE)	1
Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)	1
Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes	50
Futures-Kontrakte auf den SENSEX (FSEN)	1
Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (FSLI)	250
Futures-Kontrakte auf den SMI® -Index (FSMI)	500
Futures-Kontrakte auf den SMIM® -Index (FSMM)	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 (FXXP)	100
Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	250
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)	100
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 (FMCP)	100

~~II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte~~	~~Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte~~
~~Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)~~	~~100~~
~~Gold-Futures-Kontrakte (FGFX)~~	~~1~~
~~Silber-Futures-Kontrakte (FSFX)~~	~~1~~
~~Xetra-Gold® Futures-Kontrakte (FXGL)~~	~~100~~
~~ETC-Futures~~	~~1~~

10 Basisinstrumente im Rahmen des EFP-Fin-Trade-Service

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten und Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Eurex oder Non-Eurex Fixed Income Futures bzw. Zinsswap Futures [2)]	Eurex Fixed Income Futures bzw. Eurex Zinsswap Futures
Eurex oder Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Fixed Income Futures bzw. Eurex Zinsswap Futures
Eurex Repo GC Pooling Transaktionen [3)]	Eurex Geldmarkt Futures
Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Geldmarkt Futures
Schuldverschreibungen [1)]	Eurex Fixed Income Futures bzw. Eurex Zinsswap Futures

[1)] Sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation - oder im Fall von Credit - Spreadkorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFP-Geschäfts gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein.

Das dem EFP-Geschäft zugrunde liegende Kassageschäft muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein.

[2)] Non-Eurex Fixed Income bzw. Zinsswap Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income bzw. Zinsswap Futures Geschäfte, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an den Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income bzw. Zinsswap Futures Geschäften entspricht.

[3)] Eine Eurex GC Pooling Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf des GC

Pooling EZB oder des GC Pooling ECB EXTended Baskets und dessen gleichzeitigen Rückverkaufs/-kaufs auf Termin. Das Nominal der Repo-Transaktion muß hierbei dem Kontraktwert eines Eurex Geldmarkt Futures multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte entsprechen.

11 Kassageschäft im Rahmen des EFPI-Trade-Service

11.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten, und Aktienindex-Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Aktienkorb	Eurex Aktienindex Futures
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex Futures

Kassageschäfte, die Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Indexfuture (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen. Die Anforderungen an den Marktwert des Aktienkorbes oder des börsengehandelten Indexfondsanteils gilt nicht bei einem Trade at Index Close.

Der Aktienkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index, der Dow Jones Sector Titans Indizes, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets

Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index, des RDX® USD Index, TA-25 Index oder des SENSEX Index sein.

Die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte für Futures Geschäfte, die Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2.1.2 Trade at Index Close sind, beträgt ein Zehntel der für Block-Trades in dem jeweiligen Indexfuture festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 9.4.

11.2 Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten und Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Volatilitätsindex-Futures
Nicht-Eurex Volatilitätsindex-Futures	Eurex Volatilitätsindex-Futures

Kassageschäfte, die Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

Sämtliche börsengehandelte Indexfondsanteile und Nicht-Eurex Volatilitätsindex-Futures, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des börsengehandelten Indexfondsanteils darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

11.3 FX-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von FX-Basisinstrumenten und FX-Futures-Kontrakten (positionserzeugende Transaktion) zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Nicht-Eurex* Britisches Pfund - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Britisches Pfund - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Britisches Pfund - U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Britisches Pfund - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Euro - Britisches Pfund Futures, Spot, Non -Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Britisches Pfund
Nicht-Eurex* Euro - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Euro - U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* U.S. Dollar - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF),FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex U.S. Dollar - Schweizer Franken Futures

* Nicht-Eurex FX-Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten FX-Futures Geschäfte.

11.3.1 FX-Spot ähnliche Geschäfte

FX-Spot ähnliche Geschäfte, welche die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen, können Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2. sein:

FX-Geschäfte, die eine hinreichende Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures Kontrakt aufweisen, so dass der Eurex Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das gegenläufige FX-Geschäft darstellt, können Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 sein.

Die Kontraktanzahl der gehandelten FX-Futures-Kontrakte muss mindestens 1 (eins) betragen. Das Währungspaar des gegenläufigen FX-Geschäfts und des FX-Futures-Kontrakts muss sich aus denselben beiden Währungen zusammensetzen.

Der Nominalbetrag des gegenläufigen FX-Geschäfts muss dem Nominalbetrag des FX-Futures-Kontrakts (ggf. nach einer entsprechenden Umrechnung in dieselbe Währung) entsprechen bzw. darf nicht mehr als 20 Prozent darüber oder darunter liegen.

11.3.2 FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions Geschäfte

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions ein Gegengeschäft im Rahmen eines EFPI-Geschäfts sein können. Ferner müssen diese Geschäfte folgende Charakteristika aufweisen:

- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge
- Sämtliche Zahlungen des Swap-Geschäfts müssen dem Währungspaar entsprechen, das dem FX-Futures Kontrakts zugrunde liegt.

12 Kassageschäft im Rahmen des EFS-Trade-Service

12.1 EFS for Fixed Income

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- Ein Zinsswap- oder swaption
- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge

12.2 [Gelöscht]

12.3 EFS for Equity Index

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- Der Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes, der über den Swap abgebildet wird, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index, der Dow Jones Sector Titans Indizes, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index, des RDX® USD Index, des TA-25 Index oder des SENSEX Index sein.

- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements
- Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein

13 Aufhebung von Off-Book-Geschäften

13.1 Voraussetzungen

Die Eurex Clearing AG wird einen gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen bereits abgeschlossenen Exchange for Physicals for Financials, Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures, Exchange for Swaps, ein Vola-Geschäft~~,~~ oder ein Block-Geschäft ~~oder ein Kombinationsgeschäft Option-Aktie~~ aufheben, wenn beide Teilnehmer des bereits zwischen ihnen abgeschlossenen Off-Book-Geschäftes gegenüber der Eurex Clearing AG unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des betreffenden Produktes vom gleichen Börsentag (vgl. Ziffer 1.2~~.5 der Clearing Bedingungen sowie die~~ der Eurex Handelsbedingungen~~Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich~~) - geltend machen, dass sie das Off-Book-Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-System eingegeben haben und aus diesem Grund eine Aufhebung des Off-Book-Geschäftes wünschen. ~~Im Falle von Kombinationsgeschäften Option-Aktie, werden, soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, die dem jeweiligen Kombinationsgeschäft Option-Aktie zugrunde liegenden Options- und Wertpapiergeschäfte aufgehoben.~~

Bei Block-Geschäften, die von einem initiierenden Teilnehmer oder einem Third-Party-Information-Provider ~~über den Multilateral-Trade-Registration-Service~~für multilaterale Transaktionen eingegeben wurden, müssen alle an dem Geschäft beteiligten Teilnehmer ihre Zustimmung in Einklang mit Ziffer 13.2 zur Aufhebung dieses Off-Book-Geschäftes erteilen.

13.2 Form der Geltendmachung

Die Teilnehmer, welche eine Aufhebung eines Off-Book-Geschäftes gemäß Ziffer 13.1 beantragen, haben ihren Antrag auf Aufhebung per Telefon oder per Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG geltend zu machen.

13.3 Aufhebung

(1) Die Aufhebung eines Off-Book-Geschäftes erfolgt durch die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes durch die Eurex Clearing AG dergestalt, dass die durch die Aufhebung entstehende Position derjenigen zu entsprechen hat, welche ohne das aufzuhebende Geschäft entstanden wäre.

(2) Bei Block-Geschäften, die von einem initiierenden Teilnehmer bzw. einem Third-Party-Information-Provider ~~über den Multilateral-Trade-Registration-Service~~als multilaterale Transaktion eingegeben wurden, erfolgt die Aufhebung der Mehrparteien-Geschäfte nur durch eine Handlung (d.h. alles oder nichts), nachdem

die Eurex Clearing AG diesbezüglich von allen an dem Geschäft beteiligten Teilnehmern die Zustimmung erhalten hat.

~~(3) Im Falle eines Kombinationsgeschäfts Option-Aktie wird das von diesem Kombinationsgeschäft umfasste Wertpapiergeschäft unmittelbar aufgehoben, während die Aufhebung des Optionsgeschäfts gemäß Absatz 1 erfolgt.~~

13.4 Kosten

Jedem der den Antrag auf Aufhebung stellenden Teilnehmern wird von der Eurex Clearing AG ein Aufhebungsentgelt für jede Fehleingabe in Höhe von EUR 100 pro Off-Book-Geschäft in Rechnung gestellt.

Im Falle der Aufhebung eines Geschäftes, bei dem auf beiden Seiten der gleiche Teilnehmer steht, wird das Aufhebungsentgelt in Höhe von EUR 100 nur einmal durch die Eurex Clearing AG in Rechnung gestellt.

In Fällen, in denen Block-Geschäfte ~~über den Multilateral Trade Registration Service~~als multilaterale Transaktionen eingegeben werden, wird nur dem initiierenden Teilnehmer oder dem Third-Party-Information-Provider ein Aufhebungsentgelt in Höhe von EUR 100 von der Eurex Clearing AG in Rechnung gestellt.

Das für das aufgehobene Off-Book-Geschäft angefallene Handelsentgelt wird von der Eurex Clearing AG storniert.

13.5 Sonstiges

Die Eurex Clearing AG übersendet an die den Antrag gemäß Ziffer 13.1 stellenden Teilnehmer eine Bestätigung, aus welcher hervorgeht, dass das betreffende Off-Book-Geschäft aufgehoben worden ist.

14 Haftung

14.1 Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem Teilnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

14.2 Die Eurex Clearing AG (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden sowie entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung in diesem Fall beschränkt sich insgesamt auf den bei Vertragsschluss üblichen und vorhersehbaren Schaden.

14.3 Bei Datenverlust haftet die Eurex Clearing AG nur auf den bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwand.

14.4 Die Eurex Clearing AG ist nicht haftbar für die vollständige und zeitgerechte Erfüllung irgendwelcher Verpflichtungen des Third-Party-Information-Providers gegenüber den Teilnehmern und deren Kunden oder den Kunden des Third-Party-Information-Providers.

Die Eurex Clearing AG übernimmt gegenüber den Teilnehmern keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Third-Party-Information-Providers gegenüber den Teilnehmern im Zusammenhang mit Informationen und Mitteilungen, die von der Eurex Clearing AG empfangen wurden bzw. den entsprechenden Teilnehmern durch den Third-Party-Information-Provider zur Verfügung gestellt wurden.

15 Allgemeine Bestimmungen

15.1 Die von Teilnehmern mittels der Eurex-Trade-Entry-Services in das Eurex-System eingegebenen Off-Book-Geschäfte werden hinsichtlich der beteiligten Teilnehmer nicht anonymisiert. Andere Teilnehmer (Dritte) können systemseitig keine Einsicht in Off-Book-Geschäfte nehmen, an denen sie nicht beteiligt sind.

15.2 Für den Fall, dass Block-Geschäfte als multilaterale Transaktionen ~~über den Multilateral-Trade-Registration-Service~~ eingegeben wurden, wird aufgrund des anonymen Handelsregistrierungsprozesses nur der initiierende Teilnehmer oder der Third-Party-Information-Provider gegenüber den an dem Geschäft beteiligten Parteien veröffentlicht.

15.3 Die Teilnehmer an den Off-Book-Trade-Entry-Services erhalten nach Eingabe von Off-Book-Geschäften eine vom Eurex -System erzeugte „Trade Confirmation“. Auf der „Trade Confirmation“ werden die Off-Book-Geschäfte ausdrücklich als “**Off-Book TRADE**” ausgewiesen.

15.4 Off-Book-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des Orderbuches gekennzeichnet.

15.5 Die Eurex Clearing AG wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungaufsicht (BaFin) täglich alle geclearten und relevanten Off-Book-Geschäfte, die als außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Geschäfte gekennzeichnet werden, entsprechend § 9 WpHG melden. Zudem wird jeder Teilnehmer seine mittels der Eurex-Trade-Entry-Services geclearten Geschäfte der Ba~~A~~Fin gesondert, mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen, täglich melden.

15.6 Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden von der Eurex Clearing AG erlassen. Die Eurex Clearing AG hat das Recht, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint. Jegliche Änderungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden den Teilnehmern mindestens zehn (10) ~~Handelstage~~ Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben. Der Teilnehmer erkennt eine Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen an, wenn nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Clearing AG schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, im Falle der Nichtannahme der Änderungen den Vertrag mit dem Teilnehmer zu kündigen. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen werden von der Eurex Clearing AG auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail bekannt gegeben.

16 Kündigung

16.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der Teilnehmer haben das Recht, diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen ~~Nutzungsvereinbarung~~ insgesamt ~~oder in Teilbereichen~~ mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ~~zum Jahresende~~ schriftlich ordentlich zu kündigen.

16.2 In dem Fall, dass die Eurex Clearing AG Dienstleistungen unter diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht mehr erbringt, ein anderes Unternehmen der Deutschen Börse Gruppe diese Dienstleistungen erbringen wird und sichergestellt ist, dass die Systeme des neuen Dienstleistungserbringers etwaig bestehende offene Position ab dem Zeitpunkt der Dienstleistungsaufnahme durch diesen verwaltet werden können, ist die Eurex Clearing AG berechtigt mit einer Kündigungsfrist von zwanzig (20) Geschäftstagen ordentlich zu kündigen.

16.3 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist beiderseits schriftlich möglich. Ein wichtiger Grund für beide Parteien liegt insbesondere darin, dass ein Teilnehmer nicht mehr zum Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen ist. Ein wichtiger Grund für die Eurex Clearing AG liegt insbesondere dann vor, wenn ein Clearing-Mitglied seine Erklärung gemäß Ziffer 6.1 ~~dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~ gegenüber einem Teilnehmer widerruft oder ein Teilnehmer einer Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht zustimmt. Ein wichtiger Grund für den Teilnehmer liegt insbesondere darin, dass er mit einer Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen gemäß Ziffer 15.5 ~~dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~ nicht einverstanden ist.

16.4~~3~~ Die Kündigungsfrist im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 16.3~~2~~ Satz 4 ~~dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~ beträgt fünf (5) ~~Handelstage~~ Geschäftstage und muss bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bei der Eurex Clearing AG eingehen; andernfalls kann nur eine Kündigung gemäß 16.1. erfolgen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 16.3~~2~~ Satz 2 und 3 erfolgt diese fristlos.

17 Vertragsstrafen

17.1 Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch der Eurex Clearing AG, verpflichtet sich der Teilnehmer, eine Vertragsstrafe

- für jeden Fall des fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes gegen die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 2.4.2 in Verbindung mit Ziffer 9.4, EUR 100, sofern das jeweilige Geschäft gemäß Ziffer 13 am Handelsdatum storniert wurde, oder EUR 1.000, sofern das jeweilige Geschäft nicht am Handelsdatum storniert wurde;

- für jeden Fall des Verstoßes gegen das Verbot, die Eurex-Trade-Entry-Services für die Ausführung von Transaktionen zu nutzen, in denen der wirtschaftlich Berechtigte der Kaufseite und der Verkaufseite identisch ist gemäß Ziffer 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2, 2.4.2~~,~~ oder 2.5.2 ~~oder 2.6.2 ist~~, EUR

100, sofern das jeweilige Geschäft gemäß Ziffer 13 am Handelsdatum storniert wurde, oder EUR 500, sofern das jeweilige Geschäft nicht am Handelsdatum storniert wurde;

- für jeden Fall des fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes gegen die Verpflichtung im Zusammenhang mit EFP, EFPI und EFS, ein Basisinstrument gemäß Ziffer 2.1.2, 2.2.2 oder 2.3.2 in Verbindung mit Ziffer 10-12 zu kaufen oder verkaufen oder gegen die Verpflichtung, über ein solches Basisinstrument einen Nachweis gemäß Ziffer 4.1 in Verbindung mit Ziffer 10-12 zu erbringen, EUR 100, sofern das jeweilige Geschäft gemäß Ziffer 13 am Handelsdatum storniert wurde, oder EUR 1.000, sofern das jeweilige Geschäft nicht am Handelsdatum storniert wurde; und

- für jeden Fall von Betrug, Täuschung oder Manipulation von Unterlagen für die Eurex Clearing AG, die als Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen dienen, EUR 1.000

an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die Eurex Clearing AG ist durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

17.2 Ungeachtet der Geltendmachung eines möglichen Anspruchs durch die Eurex Clearing AG ist der Teilnehmer verpflichtet, im Falle der fahrlässigen Verletzung von Ziffer 3.4 und Ziffer 3.7 eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Die Höhe der Strafe wird von der Eurex Clearing AG in Abhängigkeit von der Größenordnung und Häufigkeit der Verletzung festgelegt. Die Größenordnung der Verletzung ergibt sich aus dem Umfang der Abweichung von den Zeitvorgaben für die Eingabe von Off-Book-Geschäften gemäß Ziffer 3.4. Die Häufigkeit der Verletzung ergibt sich aus der Anzahl der Abweichungen von den Zeitvorgaben für die Eingabe von Off-Book-Geschäften gemäß Ziffer 3.4. Die Häufigkeit wird auf monatlicher Basis für alle Produkte, die ein Teilnehmer durch die Eurex-Trade-Entry-Services abschließt, berechnet.

Die folgenden Strafzahlungen sind ausschließlich von der Größenordnung der Verletzung abhängig und sind von dem das Off-Book-Geschäft initiierenden Teilnehmer zu leisten:

(i) EUR 100 für jedes Off-Book-Geschäft, bei dem die Verletzung in einer Größenordnung von weniger als oder genau 15 Minuten liegt, und

(ii) EUR 0,30 für jeden Kontrakt, mindestens jedoch EUR 100 für alle Off-Book-Geschäfte, bei denen die Verletzung in einer Größenordnung von mehr als 15 Minuten liegt.

Die folgenden Strafzahlungen sind von der Größenordnung und Häufigkeit der

Verletzung abhängig und sind von dem das Off-Book-Geschäft annehmenden Teilnehmer zu leisten:

(i) EUR 100 für jedes Off-Book-Geschäft, bei dem die Verletzung in einer Größenordnung von weniger als oder genau 15 Minuten liegt und die Häufigkeit dieser Verletzung größer oder gleich 10 Prozent des Volumens der Off-Book-Geschäfte eines Teilnehmers ist. Zur Klarstellung sei festgestellt, dass, falls die Häufigkeit einer solchen Verletzung unter 10 Prozent des Volumens der Off-Book-Geschäfte eines Teilnehmers liegt, keine Strafzahlung zu leisten ist.

(ii) EUR 0,10 pro Kontrakt bei allen Geschäften, bei denen die Verletzung in einer Größenordnung von mehr als 15 Minuten liegt und die Häufigkeit der Verletzung weniger als 10 Prozent des Volumens der Off-Book-Geschäfte eines Teilnehmers beträgt.

(iii) EUR 0,30 pro Kontrakt bei allen Geschäften, mindestens jedoch EUR 100 für alle Geschäfte, bei denen die Verletzung in einer Größenordnung von mehr als 15 Minuten liegt und die Häufigkeit der Verletzung größer oder gleich 10 Prozent des Volumens der Off-Book-Geschäfte eines Teilnehmers ist.

Diese Vertragsstrafen schließen eine Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die Eurex Clearing AG nicht aus.

18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

19 Gerichtsstand und Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main. Anwendung findet in jedem Falle deutsches Recht.

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

Off-Book-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

Aktien-Dividenden-Futures

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden mit den folgenden Gruppenkennungen gemäß Anlage D der Kontraktspezifikationen:	
BE21 CH21 DE21 ES21 FR21 FI21 GB21 GB22 GB23 IE21 IT21 NL21 US21 US22	08:30-19:00

Aktien-Futures

Produkt	Beginn-Ende
Aktien-Futures mit gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Börsenkennung	
AT01 BE01 CH01 CH02 IE01 NO01 PT01 SE01	08:58-19:33
DE01 ES01 ES02 FI01 FR01 IT01 NL01	09:00-19:35

Produkt	Beginn-Ende
Aktien-Futures mit gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Börsenkennung	
GB01 PL01 RU01	09:01-19:36
BR01 CA01 CA02 US01 US02	09:01-22:30

Aktienindex-Dividenden-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
DAX® Kursindex Index-Dividenden-Futures	FDXD	08:30–19:00
DivDAX® -Dividenden-Futures	FDVD	08:30–19:00
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures	FEXD	08:30-22:00
EURO STOXX® Sector Index-Dividenden-Futures		08:30-19:00
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures	FD3D	08:30-19:00
SMI® Index-Dividenden-Futures	FSMD	08:30-19:00
STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures		08:30-19:00

Aktienindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
ATX® Index-Futures	FATX	08:00-22:00
ATX® five Index-Futures	FATF	08:00-22:00
CECE® EUR Index-Futures	FCEE	08:00-22:00

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
DAX®-Futures	FDAX	08:00-22:00
DivDAX®-Futures	FDIV	08:00-22:00
MDAX®-Futures	F2MX	08:00-22:00
Mini-DAX®-Futures	FDXM	08:00-22:00
TecDAX®-Futures	FTDX	08:00-22:00
Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) Futures	FGTI	08:00-22:00
Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD) Futures	(FT50)	08:00-22:00
Dow Jones Sector Titans Indizes Futures		08:05-22:00
EURO STOXX 50® ex Financials Index Futures	FEXF	08:00-22:00
EURO STOXX 50® Index Futures	FESX	08:00-22:00
EURO STOXX® Index Futures	FXXE	08:00-22:00
EURO STOXX® Large Index Futures	FLCE	08:00-22:00
EURO STOXX® Mid Index Futures	FMCE	08:00-22:00
EURO STOXX® Small Index Futures	FSCE	08:00-22:00
EURO STOXX® Sector Index Futures		08:05-22:00
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Futures	FEDV	08:00-22:00
STOXX® Global Select Dividend 100 Index Futures	FGDV	08:00-22:00
MSCI Index Futures		08:00-22:00

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
OMXH25-Index Futures	FFOX	08:00-22:00
RDX® EUR Index-Futures	FRDE	08:00-22:00
RDX® USD Index-Futures	FRDX	08:00-22:00
SENSEX-Futures	FSEN	08:00-22:00
SLI - Swiss Leader Index® Futures	FSLI	08:00-22:00
SMI®-Futures	FSMI	08:00-22:00
SMIM®-Futures	FSMM	08:00-22:00
STOXX® Europe 50 Index Futures	FSTX	08:00-22:00
STOXX® Europe 600 Index Futures	FXXP	08:00-22:00
STOXX® Europe 600 Sector Index Futures		08:05-22:00
STOXX® Europe Large 200 Index Futures	FLCP	08:00-22:00
STOXX® Europe Mid 200 Index Futures	FMCP	08:00-22:00
STOXX® Europe Small 200 Index Futures	FSCP	08:00-22:00
TA-25	FT25	08:30-22.00

Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate

Produkt	Produkt- ID	Zeiten	Beginn-Ende
Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate	FTX, OTX, OTX1, OTX2, OTX4, OTX5	MEZ*	07:45 - 21:00
		MESZ**	08:45 - 21:00

* MEZ = Mitteleuropäische Zeit

** MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit

Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt- ID	Zeiten	Beginn-Ende
Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	OKS2	MEZ*	09:00 - 21:00
		MESZ**	10:00 - 21:00

* MEZ = Mitteleuropäische Zeit

** MESZ = Mitteleuropäische Sommerzeit

Fixed Income Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
CONF-Futures	CONF	08:30-17:00
Euro-Bobl-Futures	FGBM	08:00-22:00
Euro-BTP-Futures	FBTP	08:00-19:00
Euro-Bund-Futures	FGBL	08:00-22:00
Euro-Buxl®-Futures	FGBX	08:00-22:00
Euro-OAT-Futures	FOAT	08:00-19:00
Euro-Schatz-Futures	FGBS	08:00- 22:00
Futures auf 2-jährige Euro-Swaps[1]	FSWS	08:30-19:00
Futures auf 5-jährige Euro-Swaps[2]	FSWM	08:30-19:00
Futures auf 10-jährige Euro-Swaps[3]	FSWL	08:30-19:00
Futures auf 30-jährige Euro-Swaps[4]	FSWX	08:30-19:00
Mid-Term Euro-BTP-Futures	FBTM	08:00–19:00
Mid-Term Euro-OAT-Futures	FOAM	08:00-19:00

[1] Am letzten Handelstag endet die Off-Book-Nutzungszeit in dem verfallenden Kontraktmonat um 12.15 MEZ

[2] Am letzten Handelstag endet die Off-Book-Nutzungszeit in dem verfallenden Kontraktmonat um 12.15 MEZ

[3] Am letzten Handelstag endet die Off-Book-Nutzungszeit in dem verfallenden Kontraktmonat um 12.15 MEZ

[4] Am letzten Handelstag endet die Off-Book-Nutzungszeit in dem verfallenden Kontraktmonat um 12.15 MEZ

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Short-Term Euro-BTP-Futures	FBTS	08:00-19:00
Euro-BONO-Futures	FBON	08:00-19:00

FX (Foreign Exchange) Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Start-Ende*
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures	FCPF	08:00-22:00
Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures	FCPU	08:00-22:00
Euro-Britisches Pfund Futures	FCEP	08:00-22:00
Euro-Schweizer Franken Futures	FCEF	08:00-22:00
Euro-U.S. Dollar Futures	FCEU	08:00- 22:00
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures	FCUF	08:00-22:00

* An dem Verfallstag einer Serie (dritte Mittwoch des Verfallsmonats) ist die Eingabe von Geschäften in FX Futures in dem verfallenden Kontrakt über die OTC Block Trade Entry Funktionalität bis 15:00 MEZ möglich.

GMEX IRS Constant Maturity Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Constant Maturity Futures-Kontrakte auf Swapraten mit einer Laufzeit von 2-30 Jahren	GE02-GE30	07:30 - 18:15

Rohstoff-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Off-Book Trading
Futures auf Bloomberg Indizes		09:00-21:30
ETC-Futures-Kontrakte		09:00-21:30
Gold-Futures-Kontrakte	FGFX	08:00-22:30
Silber-Futures-Kontrakte	FSFX	08:00-22:30
Xetra-Gold®-Futures	FXGL	09:00-19:00

alle Zeiten MEZ

Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Dreimonats-EURIBOR-Futures	FEU3	08:00-19:00
EONIA-Futures	FEO1	08:00-18:00
EUR Secured Funding Futures	FLIC	08:00-18:00

Immobilienindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt- ID	Beginn-Ende
IPD® UK Annual All Industrial Index Futures	PAIN	08:30-18:30
IPD® UK Annual All Office Index Futures	PAOF	08:30-18:30
IPD® UK Annual All Property (Excluding Residential Specialist Funds) Index Futures	PUKA	08:30-18:30
IPD® UK Annual All Retail Index Futures	PARE	08:30-18:30
IPD® UK Quarterly City Office Index Futures Calendar Year Returns	PCOF	08:30-18:30
IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index Futures Calendar Year Returns	PREW	08:30-18:30
IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index Futures Calendar Year Returns	PSOP	08:30-18:30
IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index Futures Calendar Year Returns	PSEI	08:30-18:30
IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Index Futures Calendar Year Returns	PWOF	08:30-18:30
IPD® UK Quarterly All Property	PUKQ	08:30-18:30

Produkt	Produkt- ID	Beginn-Ende
Index Futures Calendar Year Returns		
IPD® UK Quarterly All Retail Index Futures Calendar Year Returns	PARQ	08:30-18:30
IPD® UK Quarterly All Office Index Futures Calendar Year Returns	PAOQ	08:30-18:30
IPD® UK Quarterly All Industrial Index Futures Calendar Year Returns	PAIQ	08:30-18:30

Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
VSTOXX® ~~Mini-~~Futures	FVS	09:00-22:00
EURO STOXX 50® Varianz-Futures (EVAR)	EVAR	18:30-21:00

Optionskontrakte

Aktienindexoptionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf den ATX®	OATX	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den ATX® five	OATF	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den CECE®	OCEE	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den DAX®	ODAX	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den DivDAX®	ODIV	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den MDAX®	O2MX	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den TecDAX®	OTDX	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index Optionskontrakte	OXXE	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® Index	OESX	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index	OEXF	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index	OEDV	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index	OGDV	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index	OLCE	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index	OMCE	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Small Index	OSCE	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Sector Index		09:00-19:00

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf den Global Titans 50SM Index (EUR)	OGTI	09:00-19:00
Optionskontrakte auf die MSCI Indizes		09:00 19:00
Optionskontrakte auf den OMXH25-Index	OFOX	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den RDX® EUR-Index	ORDE	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den RDX® USD-Index	ORDX	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den SENSEX	OSEN	08:00 19:00
Optionskontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index®	OSLI	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den SMI®	OSMI	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den SMIM®	OSMM	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 50 Europe Index	OSTX	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index	OXXP	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 Sector Index		09:00-19:00
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index	OLCP	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index	OMCP	09:00-19:00
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index	OSCP	09:00-19:00

Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

Produkt	Off-Book Trading
Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung	Beginn-Ende
AT11, AT12, RU11, RU12	09:15-19:00
GB11, IE 11	09:00-18:30
Alle anderen Gruppenerkennungen	09:00-19:00

Aktienindex-Dividenden-Optionen

Produkt	Produkt-ID	Start-Ende
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Optionen	OEXD	08:30-19:00

Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfonds (ETF-Optionen)

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionen auf EUR ETFs* and CHF ETFs**	OXEU	09:00-19:00

* ETF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird.

** ETF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt wird.

Optionskontrakte auf Fixed Income Futures

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf		
Euro-Bobl-Futures	OGBM	08:00-18:00[5]
Euro-Bund-Futures	OGBL, OGB1, OGB2, OGB3, OGB4 und OGB5	
Euro-Schatz-Futures	OGBS	

[5] An dem Verfalltag einer Serie ist die Eingabe von Geschäften in Fixed Income Optionen über den Block-Trade-Entry-Service bis 17:45 MEZ möglich

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf		
Euro-OAT-Futures	OOAT	08:00-18:00[6]

FX (Foreign Exchange)-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Start-Ende*
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen	OCPF	08:00- 20:00
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen	OCPU	08:00- 20:00
Euro-Britisches Pfund Optionen	OCEP	08:00- 20:00
Euro-Schweizer Franken Optionen	OCEF	08:00- 20:00
Euro-U.S. Dollar Optionen	OCEU	08:00- 20:00
U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen	OCUF	08:00- 20:00

* An dem Verfallstag einer Serie (dritte Mittwoch des Verfallsmonats) ist die Eingabe von Geschäften in FX Optionen in dem verfallenden Kontrakt über die OTC Block Trade Entry Funktionalität bis 15:00 MEZ möglich.

Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf		
Dreimonats-EURIBOR-Futures	OEU3	08:00-19:00
Einjährige-, Zweijährige, Dreijährige und Vierjährige Mid-Curve-Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures	OEM1, OEM2, OEM3, OEM4	08:00-19:00

Optionskontrakte auf Rohstoffe

Produkt	Produkt-ID	Off-Book Trading
Optionen auf Bloomberg Indizes	OCCO	09:00-20:30

[6] An dem Verfalltag einer Serie ist die Eingabe von Geschäften in Fixed Income Optionen über den Block-Trade-Entry-Service bis 17:45 MEZ möglich

Produkt	Produkt-ID	Off-Book Trading
ETC-Optionskontrakte		09:00-19:00
Gold-Optionskontrakte	OGFX	08:00-20:30
Silber-Optionskontrakte	OSFX	08:00-20:30
Xetra-Gold®-Optionen	OXGL	09:00-19:00

alle Zeiten MEZ

Volatilitätsindex-Optionen

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
VSTOXX®-Optionskontrakte	OVS	09:00-18:30
